

Gutachten

Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht

Auftraggeber:



Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V.

Verfasser:

Dr. Friedmar Fischer und Dipl.-Hdl. Werner Siepe

**© VSZ e.V. , Hamburg
Juli 2011 (Rev. März 2013)**

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Dieses Gutachten darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Vorwort

Der Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V. (VSZ) hat die Verfasser um die Erstellung eines Gutachtens über die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung über die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte gebeten.

Auftragsgemäß steht die Beantwortung der folgenden Fragen im Vordergrund:

- Welche Gruppe der rentenfernen Jahrgänge aus dem Abrechnungsverband der VBL West wird durch die geänderte Startgutschrift-Berechnung besonders benachteiligt?
- Wie stark ist diese Gruppe zahlenmäßig?
- Wer aus der Gruppe der rentenfernen Jahrgänge kann überhaupt mit einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift rechnen?
- Ist der Ausschluss bestimmter Gruppen von rentenfernen Jahrgängen vom Zuschlag ökonomisch gerechtfertigt?
- Wie viele beitragsfrei Versicherte sind von der Neuregelung betroffen und wie viele können von ihnen mit einem Zuschlag rechnen?

Der VSZ beschäftigt sich vorrangig mit der Benachteiligung von in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversicherten Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Er will Benachteiligungen seiner Mitglieder beseitigen bzw. wenigstens abmildern (siehe www.vsz-ev.de).

Die Verfasser dieses Gutachtens sind auch Autoren des Buches „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“, das in der Schriftenreihe des dbb verlags im Mai 2011 erschienen ist.

Fischer (Jahrgang 1947) ist Mitglied des VSZ und als rentenferner Pflichtversicherter auch selbst direkt von der Neuregelung betroffen. Im Gegensatz zu Fischer ist Siepe nicht Mitglied des VSZ und als pensionierter Beamter (Jahrgang 1942) gar nicht von den Startgutschriften oder der VBL-Zusatzrente betroffen.

Zur Erstellung dieses Gutachtens lagen umfangreiche Unterlagen vor, u.a. TdL-Vergleichsmodell vom 9.12.2010, Niederschrift zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 mit Text der Neuregelung laut 5. Änderungsvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag, erste Zuschlagsrechner sowie diverse Studien der Startgutschrift-Arbeitsgemeinschaft, an denen die Verfasser mit beteiligt waren (siehe www.startgutschriften-arge.de).

Inzwischen liegen seit 2012 aktuelle frei verfügbare Excel - Startgutschrift- und Zuschlagsrechner (mit integrierter Steuertabelle für 2001) vor, die es erlauben, in Sekundenschnelle beliebige Szenarien durch Variationen der Eingabeparameter durchzuspielen.

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Irgendeine Einflussnahme auf den Inhalt des Gutachtens von Seiten des VSZ fand nicht statt.

Wiernsheim und Erkrath, 15.7.2011 (15.03.2013)

Dr. Friedmar Fischer

Dipl.-Hdl. Werner Siepe

Zusammenfassung der Ergebnisse

1.

Die Startgutschriften für **rentenferne Pflichtversicherte** (ab Jahrgang 1947) sind laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) unverbindlich, da sie Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen. Gleiches gilt nach dem BGH-Urteil vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) auch für **beitragsfrei Versicherte** mit längeren Ausbildungszeiten.

2.

Nach der am 30.5.2011 durch die Tarifparteien vereinbarten **Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV** setzt ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift voraus, dass der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG um mehr als 7,5 Prozentpunkte vom bisherigen Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG abweicht.

Von der Neuregelung sind rund 4,2 Mio. rentenferne Pflichtversicherte und über 4 Mio. beitragsfrei Versicherte betroffen, also insgesamt 8,2 Millionen Versicherte. Davon wird schätzungsweise höchstens eine Million von Versicherten tatsächlich einen Zuschlag erhalten.

3.

Rentenferne mit einem Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, also mit **mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren** bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, sind vom Zuschlag kategorisch ausgeschlossen, auch wenn sie eine längere Ausbildungszeit nachweisen können. Gleiches gilt für alle rentenfernen Pflichtversicherten, die Ende 2010 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also für **jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961**. Daher kommen als „Zuschlagsanwärter“ grundsätzlich nur ältere Rentenferne der Jahrgangsgruppe 1947 bis 1960 mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren in Frage.

Auch innerhalb der Gruppe der älteren Rentenfernen (1947-1960) mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bleiben weitere bestimmte Pflichtversicherte von einem Zuschlag ausgeschlossen. Dies gilt beispielsweise für die **Jahrgänge 1956 bis 1960 mit 38 und 39 Pflichtversicherungsjahren** sowie für alle **am 31.12.2001 Alleinstehenden mit einem monatlichen Entgelt von nicht mehr als 4.500 Euro** im Jahr 2001. Bei deutlich weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren kann die erforderliche Kürzung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG bei verheirateten Rentenfernen zu einem neuen Formelbetrag führen, der sogar unter dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt. In Sonderfällen bei alleinstehenden Rentenfernen wird der neue Formelbetrag sogar negativ, da bereits die gekürzte Voll-Leistung unter Null fällt.

Am 31.12.2001 **alleinstehende ältere Rentenferne** mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren gehen fast immer leer aus, auch wenn sie längere Ausbildungszeiten nachweisen können. Der Grund liegt in den Mindestwerten, die bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis zu rund 4.500 € in aller Regel den durch einen Zuschlag erhöhten Formelbetrag überschreiten. Daher bleibt es in diesen Fällen bei der alten Startgutschrift.

Gewerkschaften vertuschen in Beispielberechnungen diesen Sachverhalt dadurch, dass sie die Mindestwerte gar nicht angeben und demzufolge einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausweisen, den es in Wirklichkeit gar nicht geben wird.

4.

Um überhaupt einen Zuschlag zu erhalten, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Die Höhe des Zuschlags in Euro und Prozent der alten Startgutschrift hängt insbesondere von der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre, dem jeweiligen Jahrgang, dem Familienstand (alleinstehend oder verheiratet am 31.12.2001) und der Verdiensthöhe (Gering-, Durchschnitts-, Höher- oder Spitzenverdiener) ab.

Ältere, alleinstehende Rentenferne mit Entgelten über 4.500 Euro erhalten in aller Regel einen Zuschlag, da der erhöhte Formelbetrag über der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelten Startgutschrift liegt. Der Zuschlag fällt jedoch sehr gering aus, wenn mehr als 36 und weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Ältere, verheiratete Rentenferne mit mehr als 36 und weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren können mit einem höheren Zuschlag in Euro rechnen. Der Zuschlag steigt in Euro und in Prozent, je später die Rentenfernen in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Relativ hohe Zuschläge von rund 23 % auf die bisherige Startgutschrift erhalten ältere, verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener mit nur 28 bis 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.

Mit besonders hohen Zuschlägen können **ältere, verheiratete Rentenferne mit Spitzenverdienst und Späteintritt in den öffentlichen Dienst** (zum Beispiel erst mit 38 bis 43 Jahren) rechnen. Die Zuschläge machen bei einem Eintrittsalter von 38 Jahren rund 26 % der bisherigen Startgutschrift aus. Bei einem Späteintritt mit 43 Jahren sind Zuschläge von bis zu 34 % möglich.

Die höchsten **Zuschlagsquoten** mit 43 % der bisherigen Startgutschrift erzielen absolute Spitzenverdiener (Jahrgang 1947, verheiratet, Entgelt von 10.000 € in 2001) mit einem Einstiegsalter von 43 Jahren.

5.

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wird den Anforderungen, die das BGH im Urteil vom 14.11.2007 stellt, aus ökonomischer Sicht nicht gerecht. Auch nach der Neuregelung werden **rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch überproportionale Abschläge benachteiligt** (z.B. Rentenferne mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961).

Der Grund liegt in einer **fehlerhaften Berechnungsformel**, die insbesondere durch den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten und die Wiedereinführung der Halbanrechnung zu mehrfachen Systembrüchen führt. Die bisher schon bestehende Ungleichbehandlung innerhalb der Rentenfernen wird nicht abgebaut, sondern in vielen Fällen noch deutlich verstärkt.

Die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV ist hochkompliziert, nicht transparent und ungerecht. Ob sie rechtssicher ist, darf mit Fug und Recht bezweifelt werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung der Ergebnisse

1.	Unverbindlichkeit der Startgutschriften	1
2.	Neuregelung Startgutschriften	6
2.1.	Grundformel bei mindestens 32 Pflichtversicherungsjahren.....	8
2.2.	Zusatzformel durch Halbanrechnung	8
2.3.	Rentenferne und beitragsfrei Versicherte	9
2.4.	Zuschlagsanwärter innerhalb der Rentenfernen.....	10
3.	Kein Zuschlag bei bestimmten Gruppen der Rentenfernen.....	11
3.1.	Rentenferne mit 40 Pflichtversicherungsjahren und mehr	11
3.2.	Jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961	15
3.3.	Bestimmte Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1960	16
3.4.	Fast alle alleinstehenden Rentenferne	19
3.5.	Bestimmte Rentenferne mit geringen Versicherungsjahren	22
4.	Zuschläge für ältere Rentenferne mit Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren.....	24
4.1.	Voraussetzungen für einen Zuschlag auf die Startgutschrift	24
4.2.	Zuschläge in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien	25
4.3.	Zuschläge bei Einstiegsalter zwischen 26 und 33 Jahren.....	26
4.4.	Zuschläge bei Eintrittsalter ab 34 Jahren	29
4.5.	Höchste Zuschlagsquoten.....	33
5.	Gesamtbeurteilung.....	35
5.1.	Vergleich der BGH-Urteile mit der Neuregelung der Startgutschriften.....	35
5.2.	Fehlerhafte Berechnungsformel	36
5.3.	Neue Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Rentenfernen	37
Anhang		39
Beispiele zur Zuschlagsberechnung		39
Modifiziertes Pauschalmodell		43
Tabellenverzeichnis.....		47
Quellennachweise.....		48

1. Unverbindlichkeit der Startgutschriften

Nach zwei Urteilen des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) [Ref. 1] und 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) [Ref. 2] sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte unverbindlich. In beiden BGH-Urteilen ging es um die **Verfassungswidrigkeit von Paragrafen in der Satzung der VBL neuerer Fassung (VBLS n.F.)**, und zwar um die §§ 78, 79 Abs. 1 VBLS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG (bei den rentenfernen Startgutschriften) sowie um § 80 Satz 1 VBLS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG (bei den Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte). Die beiden BGH-Urteile betreffen aber auch die 24 Zusatzversorgungskassen, die unter dem Dachverband der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung) zusammengeschlossen sind.

BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) über rentenferne Startgutschriften

Entscheidend für eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften sind lediglich die Seiten 57 bis 69 des BGH-Urteils mit den Randnummern (RNr.) 122 bis 150.

Ausdrücklich betont der BGH unter der RNr. 136, dass Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, die bei einem bisherigen Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr die fiktiv angesetzten 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen können, deshalb überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Dies betrifft „neben Akademikern auch all diejenigen, die auf Grund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, etwa einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefes in einem handwerklichen Beruf, erst später in den öffentlichen Dienst eintreten“ (siehe ebenfalls RNr. 136).

Ebenfalls unter RNr. 136 wird das Beispiel eines Akademikers (Jahrgang 1947) erwähnt, der mit 28 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, 26 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht hat und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nur 37 Pflichtversicherungsjahre erreichen kann. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG beträgt der Versorgungssatz 58,5 % (= 22 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %). Hingegen würde der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG bei 70,27 % liegen (= 26/37 Jahre).

In RNr. 133 auf Seite 61 des BGH-Urteils heißt es, dass die Multiplikation der Zahl der Pflichtversicherungsjahre mit dem jährlichen Anteilssatz von 2,25 % „infolge der Inkompatibilität beider Faktoren zahlreiche Versicherte vom Erreichen des 100%-Wertes ohne ausreichenden sachlichen Grund von vornherein ausschließt“.

Laut RNr. 150 des BGH-Urteils „war es den Tarifvertragsparteien vorbehalten, für welche Lösungen sie sich entscheiden“. Drei Wege stehen ihnen laut RNr. 149 dazu offen:

1. Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 %
2. Veränderung bzw. Einführung eines modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors (als Verhältnis der erreichten zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren)
3. Veränderung der gesamten Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren.

Offensichtlich favorisierte der BGH eine pauschalierte Berechnung mit Hilfe eines festen Prozentsatzes pro Pflichtversicherungsjahr (siehe RNr. 126). Dieser feste Prozentsatz sei angebracht, „um Ungereimtheiten, die mit Anwendung des § 2 Abs. 1 BetrAVG verbunden wären, zu vermeiden“. Schließlich könne der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden, da zwischen beiden Rechenschritten ein innerer Zusammenhang besteht (siehe ebenfalls RNr. 126).

Kommentar von Hagen Hügelschäffer (AKA) zum BGH-Urteil vom 14.11.2007

Rechtsanwalt Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, hat seinen Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 in [BetrAV 3/2008](#) auf den Seiten 254 bis 264 veröffentlicht [Ref. 3]. Hügelschäffer ist auch Verfasser von zwei Beiträgen zu den Startgutschriften in [ZTR 5/2004](#) [Ref. 4] und [ZTR 6/2004](#) [Ref. 5]. Für die AKA hat Hügelschäffer die Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde über die rentenfernen Startgutschriften verfasst. Die genannten drei Beiträge sind auf der Homepage <http://www.aka.de> unter „Veröffentlichungen“ zu finden. Die Stellungnahme von Hügelschäffer zur Verfassungsbeschwerde liegt den Verfassern dieses Gutachtens sowie dessen Auftraggeber VSZ vor.

In seinem Kommentar zur „Unwirksamkeit des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent pro Jahr“ und damit zur „Verfassungswidrigkeit einer Detailregelung“ zitiert Hügelschäffer den BGH und schreibt, dass die nicht verfassungskonforme Detailregelung an der Wirksamkeit der Systemumstellung als solcher nichts ändere. Daher erging an die Tarifparteien die Aufforderung, eine verfassungskonforme Lösung zu finden.

Laut Hügelschäffer erlaubt das BGH-Urteil den „Rückschluss, dass der Senat - bis auf den Versorgungssatz von 2,25 Prozent - den § 18 Abs. 2 BetrAVG insgesamt für verfassungsgemäß hält“ (Seite 263 in [BetrAV 3/2008](#); siehe [Ref. 3]). Am Ende seines Kommentars zum BGH-Urteil heißt es: „Eine nähere Betrachtung der Urteilsbegründung kommt zu dem Ergebnis, dass die Tarifvertragsparteien mit den Übergangsregelungen in § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG seinerzeit den richtigen Weg gewählt haben, um die Besitzstände der mehr als 4 Mio. rentenfernen Versicherten aus dem Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell zu übertragen“ (siehe Seite 264).

Kommentar von Norbert Wein (VBL) zum BGH-Urteil vom 14.11.2007

Norbert Wein, Jurist bei der VBL und laut Organigramm zuständig für Revision und Kassenaufsicht in der Abteilung RK, hat wie Hügelschäffer (AKA) insgesamt drei juristische Kommentare zu den Startgutschriften in Fachzeitschriften abgegeben, zuletzt in [BetrAV 5/2008](#) [Ref. 6] auf den Seiten 451 bis 456. Diese drei Beiträge fußen jeweils auf Vorträgen von Norbert Wein bei den aba-Jahrestagungen am 3.5.2006 in Fulda, am 24.5.2007 in Stuttgart und am 7.5.2008 in Düsseldorf.

Wein sieht das BGH-Urteil vom 14.11.2007 als „Meilenstein“ in der Rechtsprechung (siehe Seite 451 in [BetrAV 5/2008](#) [Ref. 6] da es „in großer Klarheit die Tarifautonomie respektiert und beschreibt“ (Seite 456). Und weiter: „Die

Entscheidung wird daher künftig zum Handwerkszeug aller Gerichte zählen, die sich mit Fragen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zu befassen haben“ (Seite 456).

Diese Würdigung des BGH-Urteils bezieht sich indirekt auch auf die vom BGH aufgezeigten drei Lösungswege, um dem Verfassungsverstoß bei der Festlegung des Versorgungssatzes von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr abzuwehren.

Der **1. Lösungsweg einer Erhöhung des Versorgungssatzes von 2,25 %** wird von Wein wohl favorisiert, da dieser den Vorteil hat, dass die „Berechnungsformel im Übrigen weitgehend unberührt“ bleibt. Allerdings würden nach Wein auch Rentenferne ohne längere Ausbildungszeiten begünstigt (Seite 455).

Den **2. Lösungsweg der Einführung eines Unverfallbarkeitsfaktors** sieht Wein problematisch, da eine solche Berechnung „pauschale und individuelle Rechenschritte“ miteinander vermengt (Seite 455). Der pauschale Rechenschritt wäre die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, der individuelle hingegen die Ermittlung eines Unverfallbarkeitsfaktors analog zu § 2 Abs. 1 BetrAVG. Zudem sieht Wein beim 2. Lösungsweg einen erheblichen Verwaltungsaufwand und höhere Kosten auf die Zusatzversorgungseinrichtungen zukommen.

An diesen 2. Lösungsweg lehnt sich allerdings die von den Tarifparteien gefundene Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV stark an, da nach dem Vergleichsmodell der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG mit dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG verglichen wird und von dieser Abweichung anschließend noch 7,5 Prozentpunkte abgezogen werden (siehe 2. Kapitel).

Der **3. Lösungsweg einer völligen Umgestaltung der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** wird von Wein nicht weiter kommentiert.

Kommentar von Matthias Konrad (VBL) zum BGH-Urteil vom 14.11.2007

Matthias Konrad ist Referent für Satzungsfragen bei der VBL und laut Organigramm zuständig für „Satzung und Grundsatz“ in der Abteilung VS 10. Sein juristischer Kommentar zum BGH-Urteil steht in [ZTR 6/2008](#) [Ref. 7] auf den Seiten 296 bis 303. Konrad hat auch im Namen der VBL die Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde über die rentenfernen Startgutschriften gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abgegeben, die den Verfassern und dem Auftraggeber dieses Gutachtens vorliegt.

Konrad sieht im jährlichen Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr einen „Systembruch“, da der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % infolge der Halbanrechnung von Vordienstzeiten auch bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren erreicht werden kann. Während der Anteilssatz also nur auf reine Pflichtversicherungsjahre abstellt, hängt die Höhe des Nettoversorgungssatzes von der gesamtversorgungsfähigen Zeit ab (siehe Seite 300 in [ZTR 6/2008](#), d.h. [Ref. 7]).

Zu den drei Lösungsansätzen laut BGH-Urteil sagt Konrad zunächst, dass es die einzig „richtige“ Lösung zur Beseitigung des Verfassungsverstoßes nicht gibt. Wie Wein favorisiert er offensichtlich den 1. Lösungsansatz, entweder als generelle Anhebung des Anteilssatzes von 2,25 % oder in Form einer differenzierteren Lösung

(Seite 300). Die Annäherung an den Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG im 2. Lösungsansatz kann nach Konrad wieder zu einem Systembruch führen, „wenn isoliert der Unverfallbarkeitsfaktor des § 2 Abs. 1 BetrAVG auf die Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG übertragen werden wird“ (Seite 300). Und noch deutlicher formuliert Konrad schließlich: „Der Vergleich von § 2 und § 18 hilft nicht weiter, da der Vergleich von unterschiedlichen Berechnungsparametern zweier vom Ansatz her unterschiedlicher Berechnungsformeln nicht sachgerecht ist“.

Nach dieser Lesart wäre also die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV nicht sachgerecht, da es hierbei nach dem von der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) vorgeschlagenen Vergleichsmodell genau zu dem Vergleich von § 2 und § 18 kommt, der nach Konrad nicht weiterhilft.

Auf Seite 303 in [ZTR 6/2008](#) (siehe [Ref. 7]) steht der fast prophetisch klingende Satz „Die Verhandlungen werden sicher nicht einfach werden“, der durch die insgesamt fünf Verhandlungsrunden eindrucksvoll bestätigt wurde. Weiter heißt es: „Letztlich bleibt es den Tarifvertragsparteien vorbehalten, eine sachgerechte und verfassungskonforme Lösung bei den Startgutschriften zu finden“.

Der Satz von Konrad „Auch eine Neuregelung der Übergangsregelungen für die rentenfernen Jahrgänge wird wiederum gerichtlich überprüft werden und den Instanzenweg durchlaufen“ dürfte sich künftig vollauf bestätigen.

BGH-Urteil vom 29.9.2010 (Az. IV 99/09) über beitragsfrei Versicherte

Das BGH-Urteil vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) [Ref. 2] betrifft den Fall eines im Juli 1944 geborenen beitragsfrei Versicherten, der ab 1.8.2007 mit 63 Jahren in Rente gegangen ist. Dieser Rentner war in der Zeit vom 1.4.1965 bis 30.9.1987 im öffentlichen Dienst beschäftigt, also insgesamt 22,5 Jahre. Die VBL erteilte ihm eine Startgutschrift in Höhe von 213 €, von denen 198 € auf die Berechnungsformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und 15 € auf die sog. einfache Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F. entfielen. Grundlage der Berechnung war § 80 VBLS n.F., wonach die Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte "nach der am 31.12.2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung" ermittelt werden sollen.

Das OLG Karlsruhe hielt § 80 VBLS n.F. schon wegen Intransparenz für unwirksam, da dieser Paragraph gegen das Verständnisgebot verstoße. Der BGH ging jedoch davon aus, dass mit "**der am 31.12.2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung**" nur der ab 1.1.2001 geltende § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. gemeint sein könne. Allerdings sei diese Berechnung bei ehemals Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten wegen des jährlichen Anteilssatzes von nur 2,25 % verfassungswidrig (siehe auch BGH-Urteil ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007)[Ref. 1]. Aus diesem Grund sei die Berechnung der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte nach § 80 Satz 1 VBLS n.F. in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BetrAVG unverbindlich.

Das BGH-Urteil ist zwar nur gegen die VBL ergangen, betrifft aber letztlich auch die 24 übrigen Zusatzversorgungskassen, die der AKA angeschlossen sind. In dem für die Kommunen geltenden § 34 Abs. 1 ATV-K steht der mit dem ATV gleichlautende Satz: „Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden

nach der am 31.Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt“.

Auch wenn die Satzungen der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen die Berechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erst zum Rentenbeginn vornehmen wollen, ändert dies nichts an der grundsätzlichen Anwendbarkeit des BGH-Urteils vom 29.9.2010.

Am 1.1.2002 beitragsfrei Versicherte bei der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse sollten daher prüfen lassen, ob sie nach der Neuregelung des § 33 Abs. 1a ATV, der ebenso für den ATV-K geltend wird, und des Zusatzes in § 34 Abs. 1 ATV-K einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten können.

2. Neuregelung Startgutschriften

Die **BGH-Urteile** vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) [Ref. 1] über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) und vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) [Ref. 2] über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für am 31.12.2001 beitragsfrei Versicherte (auch für Jahrgänge vor 1947) werden durch die Tarifeinigung vom 30.5.2011 umgesetzt, in der es um den **5. Änderungsvertrag zum ATV (Altersvorsorgetarifvertrag)** [Ref. 8] ging.

Gegenstand der Einigung waren außer der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV und der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte nach § 34 Abs. 1 ATV auch die Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Anrechnung von Mutterschutzzeiten. Die Neuregelung der Startgutschriften soll rückwirkend ab dem 1.1.2011 in Kraft treten.

Die Tarifparteien haben sich gegen eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (siehe obiger Lösungsweg Nr. 1) und stattdessen für die Einführung eines **modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten** entschieden. Tatsächlich kommt diese relativ komplizierte Berechnungsmethode nur dann zum Tragen, wenn der Versorgungssatz nach dem modifizierten § 2 Abs. 1 BetrAVG (= Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Zahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr) liegt.

Falls die Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, wird anschließend noch geprüft, ob evtl. eine **Kürzung des Nettoversorgungssatzes** und damit der Voll-Leistung erfolgen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können. Zusatzberechnungen zur gesamtversorgungsfähigen Zeit, die aus der Summe von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und den zur Hälfte angerechneten Nicht-Pflichtversicherungsjahren zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr (sog. **Halbanrechnung**) ermittelt wird, werden dabei in Kauf genommen.

Kernpunkte der Tarifeinigung über die Startgutschriften

- Keinen Zuschlag erhalten Rentenferne, bei denen der neu errechnete Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor als Verhältnis von bis zum 31.12.2001 erreichten zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um höchstens 7,5 Prozentpunkte über dem bisher nach § 18 BetrAVG ermittelten Versorgungssatz (als Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 x 2,25 % pro Jahr) liegt. Weitere Berechnungen sind dann nicht erforderlich. Eine Berechnung mit entsprechender Mitteilung erfolgt nur, falls eine Beanstandung durch den rentenfernen Pflichtversicherten vorliegt oder die Zusatzversorgungskasse auf die Beanstandung der Startgutschriften ausdrücklich verzichtet hat.

- Ein Zuschlag auf die Startgutschrift erfolgt nach der geplanten Neuregelung in § 33 Abs. 1a, Satz 1 und 2 ATV nur, wenn
 - a) der Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (sog. Unverfallbarkeitsfaktor) nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten über dem Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG liegt
 - und b) der neu errechnete Betrag unter Berücksichtigung des neuen Versorgungssatzes und einer evtl. geminderten Voll-Leistung über der alten Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV liegt.
- Sofern bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nicht mindestens 40 Pflichtversicherungsjahre erreichbar sind, wird bei der Berechnung des individuellen Nettoversorgungssatzes die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 31.12.2001, die nicht durch Pflichtversicherungsjahre bzw. –monate belegt ist, zur Hälfte angerechnet.
- Die Näherungsrente wird ebenso beibehalten wie die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts, das u.a. vom Familienstand in 2001 (fiktive Lohnsteuerklassen I/0 oder III/0) abhängig war.

Hauptkritikpunkte zur Tarifeinigung über die Startgutschriften

- Da die Abweichung zwischen dem neu berechneten Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (sog. Unverfallbarkeitsfaktor) und dem bisherigen Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmachen muss, um überhaupt einen Zuschlag zu erhalten, fallen zwei große Gruppen unter den Rentenfernen von vornherein heraus:
 - Rentenferne mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bzw. einem Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 25. Lebensjahr, da in diesem Fall die Abweichung nie über 7,5 Prozentpunkte hinausgehen kann (siehe Kapitel 3.1)
 - Jüngere Rentenferne der Jahrgänge ab 1961, also Rentenferne, die zum 31.12.2010 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, da auch in diesem Fall niemals eine Abweichung zwischen § 2 und 18 von mehr als 7,5 Prozentpunkte erreicht werden kann (siehe Kapitel 3.2)
 - Ältere Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1960 bei ganz bestimmten Kombinationen von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren, insbes. für die Jahrgänge 1953 bis 1960 (siehe Kapitel 3.3)
- Trotz einer Abweichung der Versorgungssätze zwischen § 2 und § 18 BetrAVG in Höhe von mehr als 7,5 Prozentpunkten gehen auch alleinstehende ältere Rentenferne mit weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren leer aus, sofern der neu berechnete Betrag nach § 33 Abs. 1a ATV nicht höher als die bisherige Startgutschrift liegt, falls diese vom Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV bestimmt wird (siehe Kapitel 3.4).

- Bei einer Abweichung von mehr als 7,5 Prozentpunkten und gleichzeitig weniger als 32 Pflichtversicherungsjahren erfolgt eine Kürzung der Voll-Leistung. Der gekürzte Nettoversorgungssatz wird mit Hilfe der gesamtversorgungsfähigen Zeit berechnet, bei der die nicht auf Pflichtversicherungsjahre entfallende Zeit zwischen dem vollendeten 17. und vollendeten 65. Lebensjahr angerechnet wird.

In der Regel wird die dadurch erfolgte Kürzung der Voll-Leistung prozentual weniger stark ausfallen als die um mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmachende Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG. Ausnahmsweise kann aber auch das Gegenteil eintreten, so dass kein Zuschlag auf die Startgutschrift erfolgt (siehe Kapitel 3.5).

- Nur eine Minderheit der Rentenfernen (ca. 15 % nach Presseberichten der Gewerkschaften) wird einen Zuschlag auf ihre Startgutschrift erhalten. Dazu zählen vor allem am 31.12.2001 verheiratete, ältere Rentenferne mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.

2.1. Grundformel bei mindestens 32 Pflichtversicherungsjahren

Ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift setzt voraus, dass die Abweichung der Versorgungssätze nach § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt bzw. nach Abzug der 7,5 Prozentpunkte positiv ist. Daraus lässt sich bei mindestens 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren die noch relativ einfache Grundformel entwickeln:

$$Z = (m/n - m \times 0,0225 - 0,075) \times VL$$

Legende:

Z = Zuschlag auf alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre
(zu entnehmen der Anlage zur Startgutschrift-Berechnung)

n = Anzahl der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre
Hilfsformel: $n = m + 10 + J - 47 + M/12$
mit J = Geburtsjahrgang (ohne die Zahl 19)
und M = Geburtsmonat

VL = Voll-Leistung (siehe Anlage zur Startgutschrift-Berechnung;
ein Betrag in DM muss noch in € umgerechnet werden mit
Hilfe von VL in DM : 1,95583 = VL in €)

2.2. Zusatzformel durch Halbanrechnung

Komplizierte Zusatzformeln sind erforderlich, wenn weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden und

daher der Nettoversorgungssatz, die Nettogesamtversorgung und die Voll-Leistung gekürzt werden müssen.

Grund dieser Kürzung ist die Halbanrechnung der Zeiten vom vollendeten 17. bis 65. Lebensjahr, die nicht durch Pflichtversicherungsjahre belegt sind. Beispiel: 30 erreichbare Pflichtversicherungsjahre + 9 zur Hälfte angerechnete Jahre (= 1/2 von 18 zusätzlichen Jahren) ergeben insgesamt 39 Jahre als gesamtversorgungsfähige Zeit. Also muss der Nettoversorgungssatz von 91,75 % für 40 Jahre auf 89,46 % (= $91,75\% \times 39/40$) gekürzt werden.

Besonders kompliziert wird es bei weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und gleichzeitig vorliegender Teilzeitbeschäftigung. Hier ist zusätzlich noch der sog. Gesamtbeschäftigungsquotient zu berücksichtigen.

2.3. Rentenferne und beitragsfrei Versicherte

Es wäre völlig falsch anzunehmen, dass nur rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) von den BGH-Urteilen sowie den geplanten Neuregelungen betroffen wären. Hinzu kommen alle rentenfernen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten, die zum Dachverband AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) und damit zu einer der 24 Zusatzversorgungskassen (z.B. Rheinische Zusatzversorgungskasse) gehören.

Der [Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005](#) [Ref. 9] nennt für das Jahr 2001 auf Seite 265 folgende Zahlen:

Tabelle 1: Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte (Stand: 2001)

	VBL	AKA	Insgesamt
Pflichtversicherte	1,95 Mio.	2,85 Mio.	4,80 Mio.
beitragsfrei Versicherte	1,93 Mio.	2,09 Mio.	4,02 Mio.
insgesamt	3,88 Mio.	4,94 Mio.	8,82 Mio.

Von den aktiv Pflichtversicherten sind die ca. 600.000 rentennahen Pflichtversicherten (Jahrgänge 1937 bis 1946) abzuziehen, so dass noch insgesamt 4,2 Mio. rentenferne Pflichtversicherte plus rund 4 Mio. beitragsfrei Versicherte verbleiben.

Insgesamt sind also 8,2 Mio. Versicherte unmittelbar von den BGH-Urteilen und der Neuregelung der Startgutschriften laut Tarifeinigung vom 30.5.2011 betroffen.

Die Anzahl von insgesamt rund 600.000 rentennahen Pflichtversicherten wird von Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, auf Seite 239 seines Kommentars in [ZTR 5/2004](#) [Ref. 4] genannt. Da die VBL nach eigenen Angaben mit circa 200.000 rentennahen Pflichtversicherten bei der VBL rechnet, sind rund 400.000 rentennahe Pflichtversicherte den unter dem Dachverband AKA zusammengeschlossenen 24 Zusatzversorgungskassen zuzurechnen.

Hügelschäffer kommt auf Seite 239 in [ZTR 5/2004](#) [Ref. 4] auf 4,8 Mio. rentenferne Pflichtversicherte und 3,8 Mio. beitragsfrei Versicherte, also insgesamt sogar auf 8,6 Mio. Betroffene. Offensichtlich hat er aber die rentennahen Pflichtversicherten nicht abgezogen, so dass die angegebene Zahl überhöht ist. Aber auch **8,2 Millionen Betroffene** sind sicherlich keine Minderheit.

Im Übrigen werden die Zahlen für 2001 indirekt auch durch aktuellere Berichte bestätigt. Der [Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2008](#) [Ref. 10] führt zum 31.12.2006 folgende Zahlen an:

Tabelle 2: Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte (Stand: Ende 2006)

	VBL	AKA	Insgesamt
Pflichtversicherte	1,8 Mio.	3,1 Mio.	4,9 Mio.
beitragsfrei Versicherte	2,3 Mio.	2,7 Mio.	5,0 Mio.
insgesamt	4,1 Mio.	5,8 Mio.	9,9 Mio.

Um ausgehend von diesen Zahlen die rentenfernen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten zum 31.12.2001 zu ermitteln, müssten von den aktiv Pflichtversicherten zum 31.12.2006 die rentennahen Pflichtversicherten sowie die erst ab 1.1.2002 neu Pflichtversicherten abgezogen und die schon in Rente gegangenen ehemaligen rentenfernen Pflichtversicherten hinzugezählt werden.

Ähnliches gilt für die beitragsfrei Versicherten von 5 Mio. zum 31.12.2006. Von dieser hohen Zahl sind die erst ab 1.1.2002 neu beitragsfrei Versicherten abzuziehen und die schon in Rente befindlichen beitragsfrei Versicherten zum 31.12.2001 hinzuzuzählen, um die Zahl der von den beiden BGH-Urteilen betroffenen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten zu ermitteln.

Laut [Geschäftsbericht der VBL 2009](#) [Ref. 11] gab es bei der VBL 1,83 Mio. Pflichtversicherte und 2,36 Mio. beitragsfrei Versicherte, also insgesamt rund 4,2 Mio. Versicherte. Laut Homepage der AKA <http://www.aka.de> sind zurzeit bei den 24 Zusatzversorgungskassen 3,2 Mio. Arbeitnehmer aktiv pflichtversichert und über 3,1 Mio. beitragsfrei versichert, also zusammen über 6,3 Mio.

2.4. Zuschlagsanwärter innerhalb der Rentenfernen

Laut Pressemitteilungen der Gewerkschaften von Anfang Juni 2011 sollen ca. 15 % der rentenfernen Pflichtversicherten einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. Bei 4,2 Mio. Rentenfernen wären das 630.000.

Dabei sind die evtl. ebenfalls ca. 15 % aus der Gruppe der beitragsfrei Versicherten mit Zuschlagsaussichten noch nicht mitgezählt. Das wären dann nochmals 600.000 Personen, zusammen mit den 630.000 Zuschlagsanwärtern unter den Rentenfernen also deutlich über eine Million.

3. Kein Zuschlag bei bestimmten Gruppen der Rentenfernen

Bestimmte Gruppen von rentenfernen Pflichtversicherten bleiben von einem Zuschlag ausgeschlossen. Zunächst einmal sind es die Rentenfernen, bei denen die Abweichung der Versorgungssätze nach § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG weniger als 7,5 Prozentpunkte beträgt. Darunter fallen vor allem Rentenferne mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (siehe Kapitel 3.1) sowie jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961 (siehe Kapitel 3.2). Doch auch bestimmte ältere Rentenferne (zum Beispiel Jahrgänge 1953 bis 1960) mit weniger als 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bleiben ohne Zuschlag (siehe Kapitel 3.3).

Wer die notwendige Bedingung für einen Zuschlag (mindestens 7,5 Prozentpunkte Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG) erfüllt, geht trotzdem in aller Regel leer aus, wenn er am 31.12.2001 alleinstehend oder alleinerziehend und damit in der fiktiven Lohnsteuerklasse I/0 war (siehe Kapitel 3.4). Auch verheiratete Rentenferne erhalten letztlich keinen Zuschlag, wenn sie nur sehr wenig Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen können und zu den Durchschnittsverdienern zählen (siehe Kapitel 3.5).

3.1. Rentenferne mit 40 Pflichtversicherungsjahren und mehr

In der Pressemitteilung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse [Ref. 12] steht scheinbar klar, dass ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift nur infrage kommt, wenn der Rentenferne relativ spät in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und schon relativ alt zum Zeitpunkt der Systemstellung, aber noch nicht „rentennah“, war. Von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten, die laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 überproportional benachteiligt sind, ist in den Pressemitteilungen der Zusatzversorgungskassen und Tarifparteien keine Rede mehr. Offensichtlich werden „längere Ausbildungszeiten“ einfach mit „relativ spätem Eintritt“ und „relativ alt am 31.12.2001“ gleichgesetzt.

Der logische Umkehrschluss zu den Pressemitteilungen der RZVK lautet dann: Es gibt keinen Zuschlag, wenn der Rentenferne relativ früh in den öffentlichen Dienst eingetreten ist oder noch relativ jung am 31.12.2001 war. Dies ist nicht identisch mit dem Umkehrschluss zum BGH-Urteil, wonach Rentenferne mit „kürzeren Ausbildungszeiten“ nicht überproportional benachteiligt wären und keinen Zuschlag erhalten würden.

Die noch vagen Umschreibungen „relativ früh eingetreten“ sowie „relativ jung zum 31.12.2001“ müssen nun näher untersucht werden. Zunächst geht es in diesem Kapitel 3.1 um den „**relativ frühen Eintritt**“. Sicherlich liegt ein früher Eintritt in den öffentlichen Dienst vor, wenn dies zum vollendeten 17. Lebensjahr oder sogar noch davor erfolgt. Zählt aber auch ein Eintrittsalter von 20, 23, 25 oder gar 27 Jahren auch noch als früher Eintritt?

Auskunft gibt die Berechnungsformel, wonach ein früher Eintritt immer dann vorliegen soll, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG nicht mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht.

Der „älteste Rentenferne“ ist im Januar 1947 geboren. Wenn er zum 1.2.1970 mit 23 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten wäre, käme er auf 42 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr. Bis zum 31.12.2001 hätte er davon knapp 32 Pflichtversicherungsjahre (genau 31,92 Jahre) erreicht. Die Vergleichsrechnung sieht nun wie folgt aus:

§ 2: $31,92/42$ Jahre = 76 %

§ 18: $31,92$ Jahre x 2,25 % = 71,82 %

Abweichung: 76 % minus 71,82 % = 4,18 Prozentpunkte

Da die Abweichung zwischen § 2 und § 18 nur 4,18 Prozentpunkte ausmacht, erhält er keinen Zuschlag. Also zählt ein Einstiegsalter von 22 Jahren auf jeden Fall als „früher Eintritt“ und schließt damit einen Zuschlag aus.

Im **Fallbeispiel des BGH** mit einem Eintrittsalter 28 Jahre für Jahrgang 1947 wäre dies nicht der Fall, da die Abweichung zwischen § 2 und § 8 in Höhe von 11,77 % (= 70,27 % minus 58,5 %) mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt und auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch bei 4,27 % liegt. Bei am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen (Jahrgang 1947, Eintrittsjahr 1975 in den öffentlichen Dienst, 26 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, 37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012) wie im Fallbeispiel des BGH errechnet sich dann tatsächlich ein Zuschlag von 4,25 % auf den bisherigen Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Wenn man das Fallbeispiel des BGH aber prinzipiell so lässt (verheirateter Rentenferner, Jahrgang 1947) und nur das Eintrittsalter von 28 auf 25 Jahre herabsetzt, erfolgt der Einstieg bereits 1972 in den öffentlichen Dienst. Bis Ende 2001 werden dann 29 Pflichtversicherungsjahre erreicht und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind 40 Jahre erreichbar.

Die Vergleichsrechnung sieht nun wie folgt aus:

§ 2: $29/40$ Jahre = 72,5%

§ 18: 29 x 2,25 % = 65,25 %

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 7,25 Prozentpunkte (= 72,5 % minus 65,25 %)

Im Jahr 1947 geborene Rentenferne mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren in den öffentlichen Dienst erhalten also keinen Zuschlag. Genau genommen, werden bei im Januar 1947 Geborenen, die ab Februar 1972 bereits in den öffentlichen Dienst eintreten, sogar 29,92 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht. Aber auch bei 29,92 von 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bleibt die Abweichung zwischen § 2 und § 18 mit 7,48 Prozentpunkten noch knapp unter dem geforderten Mindestabstand.

Ähnliches gilt für einen im Dezember 1947 Geborenen, der erst ab Februar 1973 in den öffentlichen Dienst eintritt. Er erreicht 28,92 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 und kann bis zum vollendeten 65. Lebensjahr insgesamt 39,92 Jahre erreichen. In diesem Fall liegt die Abweichung ebenfalls nur bei 7,37 Prozentpunkten, so dass ein Zuschlag entfällt. Erst beim Eintritt ab März 1973 erreicht der Abstand 7,52

Prozentpunkte mit der Folge, dass ein minimaler Zuschlag von 0,02 % der bisherigen Startgutschrift anfällt.

Fazit:

Für alle im Jahr 1947 geborenen Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren und 1 Monat kann es keine Verbesserung geben. Es bleibt also bei der bisherigen Startgutschrift. Gleiches gilt selbstverständlich für alle in 1947 Geborenen, die vor vollendetem 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Wenn nun aber der im Dezember 1947 Geborene vor Eintritt in den öffentlichen Dienst im Februar 1973 beispielsweise ein 5-jähriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, liegt sicherlich eine längere Ausbildungszeit vor. Er wird nach der Abweichungsregel dafür bestraft, dass er sein Studium relativ zügig absolviert und danach unverzüglich in den öffentlichen Dienst eingetreten ist.

Im BGH-Urteil ist von einer Einschränkung auf ein Eintrittsalter vor 28 Jahren keine Rede. Das Fallbeispiel des BGH kann jedenfalls nicht so interpretiert werden, dass nur bei einem Eintrittsalter von 28 Jahren zwingend eine längere Ausbildungszeit vorangegangen ist. Es ist auch keineswegs einsichtig, warum Akademiker, die ihr Studium zügig bis zum 25. Lebensjahr abgeschlossen haben, keinen Zuschlag auf ihre Startgutschrift erhalten sollen.

Die gleichen Konsequenzen ergeben sich auch für alle ab 1948 geborenen Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von bis zu 25 Jahren. Die Abweichung zwischen § 2 und § 18 BetrAVG sinkt sogar stetig, da die Differenz zwischen den bis zum 31.12.2001 erreichten und den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren mit jedem jüngeren Jahrgang um jeweils ein Jahr sinkt. Dadurch sinkt aber auch der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG.

Da jeder nach Januar 1947 geborene Rentenferne mit genau 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren auf weniger bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre kommt, wird die Abweichung zwischen § 2 und § 18 immer kleiner. Das gleiche Ergebnis stellt sich ein, wenn mehr als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können (siehe obiges Beispiel mit 42 Jahren). Damit steht fest: Ein „früher Eintritt“ bis zum vollendeten 25. Lebensjahr schließt Rentenferne immer von einem Zuschlag aus.

Beispiel für Jahrgang 1950 mit 26 (statt 29) erreichten und 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren:

§ 2: $26/40 = 65 \%$

§ 18: $26 \times 2,25 \% = 58,5 \%$

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 6,5 Prozentpunkte

Der „hypothetische“ Grenzwert läge bei 30 erreichten und 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren. $30/40$ nach § 2 BetrAVG ergäben 75 % und $30 \times 2,25 \% = 67,5 \%$ nach § 18. Die Abweichung wäre exakt 7,5 Prozentpunkte. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass der im Januar 1947 geborene Rentenferne erst ab 1.2.2012 mit dem vollendeten 65. Lebensjahr die Ende 2001 noch geltende Regelaltersgrenze von 65 Jahren erreicht hätte. Also müssen immer mindestens

10,08 Jahre zwischen den bis zum 31.12.2001 erreichten und den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren liegen.

Die aufgeführten Beispiele zeigen: Keinen Zuschlag gibt es für **Rentenferne mit einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahren und mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren**. Darunter sind auch Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten wie Akademiker, die beispielsweise ihr Hochschulstudium mit spätestens 25 Jahren beendet haben und dann sofort in den öffentlichen Dienst eingestiegen sind.

Das Vergleichsmodell der Tarifparteien weist somit einen systematischen Fehler auf, da es Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahren kategorisch von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausschließt.

Die übereinstimmende Einschätzung der Tarifparteien, dass die Neuregelung „speziell der vom Bundesgerichtshof kritisierten Benachteiligung von Beschäftigten, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, Rechnung getragen wird“ [Ref. 12], könnte sich daher speziell hinsichtlich der Gruppe der Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten und Eintrittsalter bis zu 25 Jahren als Trugschluss erweisen.

Wenn schätzungsweise 50 % aller rentenfernen Pflichtversicherten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und daher auf mindestens 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr kommen, scheidet somit die Hälfte aller Rentenfernen bereits nach diesem 1. Auswahlkriterium aus. Der „frühe Eintritt mit 25“ dürfte aber bei Rentenfernen, die ihre längere Ausbildungszeit zügig durchlaufen haben, nicht zu einem Ausschluss vom Zuschlag führen.

Ein Eintrittsalter mit 26 Jahren garantiert im Übrigen nur den Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis Anfang 1952, dass es zu einem Zuschlag kommen kann.

Beispiel Jahrgang 1947 (geboren im Januar)

§ 2: $28,92/39$ Jahre = 74,15 %

§ 18: $28,92 \times 2,25$ % = 65,07 %

Abweichung: 74,15 % minus 65,07 % = 9,08 Prozentpunkte

Beispiel Jahrgang 1952 (geboren im Januar)

§ 2: $23,92/39$ Jahre = 61,33 %

§ 18: $23,92 \times 2,25$ % = 53,82 %

Abweichung: 61,33 % minus 53,82 % = 7,51 Prozentpunkte

Schon für alle ab Februar 1952 geborenen Rentenfernen führt der „frühe Eintritt mit 26“ zum Ausschluss. Und es geht weiter: Der „frühe Eintritt mit 27“ schließt alle Jahrgänge ab 1956 aus und der „frühe Eintritt mit 28“ immerhin alle Jahrgänge ab 1957.

Gerade das letztere Beispiel überrascht angesichts des **Fallbeispiels im BGH-Urteil** (siehe RNr. 136):

Beispiel Jahrgang 1947, Eintritt mit 28 Jahren in den öffentlichen Dienst

26 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001
37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr in 2012
§ 2: $26/37$ Jahre = 70,27 %
§ 18: $26 \times 2,25$ % = 58,5 %
Abweichung: 70,27 % minus 58,5 % = 11,77 Prozentpunkte

Warum soll ein in 1957 geborener Rentenferner mit gleichem Eintrittsalter wie im Fallbeispiel des BGH nur auf Grund des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten leer ausgehen (siehe nächstes Fallbeispiel)?

Beispiel Jahrgang 1957 (geboren im Dezember), Eintritt mit 28 Jahren in den öffentlichen Dienst (ab 1.1.1986)

16 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001
37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr in 2022
§ 2: $16/37$ Jahre = 43,24 %
§ 18: $16 \times 2,25$ % = 36 %
Abweichung: 43,24 % minus 36 % = 7,24 Prozentpunkte
Zuschlag: keiner, da Abweichung weniger als 7,5 Prozentpunkte beträgt

Im BGH-Urteil wird nur ein Fallbeispiel mit „Eintritt ab 28“ für den Jahrgang 1947 als Beweis für einen Späteinsteiger genannt. Es ist nicht unmittelbar einzusehen, warum ein Ende 1957 geborener Späteinsteiger mit „Eintritt ab 28“ plötzlich zum „Früheinsteiger“ mutiert mit der Folge, ihm einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift zu verwehren.

Im Kapitel 3.3 werden alle Rentenfernen der Jahrgänge 1952 bis 1960 aufgeführt, die auch bei einem Einstiegsalter von 26 bis 30 Jahren vom Zuschlag ausgeschlossen werden. Nur die Jahrgänge 1947 bis 1951 können nahezu sicher sein, dass ihnen der „frühe Eintritt mit 26“ noch die Hoffnung auf einen Zuschlag erhält.

3.2. Jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961

Wer ist unter den Rentenfernen „relativ jung“ und soll nach der Tarifeinigung auf keinen Fall einen Zuschlag erhalten? Die klare Antwort gibt mal wieder die Berechnungsformel, wonach die Abweichung zwischen § 2 und § 18 von weniger als 7,5 Prozentpunkten Rentenferne von einem Zuschlag kategorisch ausschließt.

Bei allen Rentenfernen, die am 31.12.2010 das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben, also bei allen Jahrgängen ab 1961 ist dies der Fall. Diese Gruppe der „jüngeren Rentenfernen“ kann in keinem einzigen nur denkbaren Fall auf eine Abweichung von mehr als 7,5 Prozentpunkte kommen.

Beispiel Jahrgang 1961: Bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2026 fallen ab 1.1.2001 mindestens noch 24 Pflichtversicherungsjahre an. Daher können bis Ende 2001 unter der notwendigen Bedingung, dass nur weniger als 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre zu einem Zuschlag führen können, höchstens 16 Pflichtversicherungsjahre erreicht worden sein (zum Beispiel vom 1.1.1986 bis 31.12.2001).

Sämtliche Kombinationen wie 15/39 Jahre (bei Eintritt mit 26), 13/37 Jahre (bei Eintritt mit 28), 11/35 Jahre (bei Eintritt mit 30), 8/32 (Eintritt mit 32), 6/30 Jahre (bei Eintritt mit 35) bis hin zu 1/25 Jahre (bei Eintritt mit 40) ergeben keine einzige Möglichkeit, die geforderten 7,5 Prozentpunkte Mindestabweichung zwischen § 2 und § 18 zu überschreiten.

Beispiel Jahrgang 1961, Eintritt mit 30 Jahren

§ 2: $11/35 = 31,43 \%$

§ 18: $11 \times 2,25 \% = 24,75 \%$

Abweichung: $31,43 \% \text{ minus } 24,75 \% = 6,68 \text{ Prozentpunkte}$

Beispiel Jahrgang 1961, Eintritt mit 32 Jahren

§ 2: $8/32 = 25 \%$

§ 18: $8 \times 2,25 \% = 18 \%$

Abweichung: $25 \% \text{ minus } 18 \% = 7 \text{ Prozentpunkte}$

Beispiel Jahrgang 1961, Eintritt mit 35 Jahren

§ 2: $6/30 = 20 \%$

§ 18: $6 \times 2,25 \% = 13,5 \%$

Abweichung: $20 \% \text{ minus } 13,5 \% = 6,5 \text{ Prozentpunkte}$

Keine mögliche Kombination bringt mehr als 7 Prozentpunkte Abweichung im Vergleich zum Beispiel 8/32 Jahre (Eintritt mit 32). Damit ist bewiesen, dass schon der Jahrgang 1961 keine Hoffnung auf einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift haben kann.

Somit erhalten auch jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961 trotz längerer Ausbildungszeiten keinen Zuschlag. Da laut VBL-Geschäftsbericht für 2009 [Ref. 11] rund 50 % der Rentenfernen auf die Jahrgänge ab 1961 entfallen, scheiden somit weitere 25 % nach diesem 2. Auswahlkriterium aus. Es verbleiben somit 25 % ältere Rentenferne (Jahrgänge 1947 bis 1960) mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren übrig mit Aussicht auf einen Zuschlag. Dies ist aber nur eine erste Annäherung an die Bedingung „relativ alt“ und „relativ später Einstieg“.

Nur noch ein Viertel aller Rentenfernen zählt nach diesem Zwischenergebnis noch zu den „Zuschlagsanwärtern“ bzw. –kandidaten. Dabei handelt es sich um „**ältere Rentenferne mit Eintrittsalter nach 25 Jahren**“. Die übrigen drei Viertel haben bereits die notwendige Bedingung für das Vorliegen eines Zuschlags (Jahrgang 1947-1960 und weniger als 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre) nicht erfüllt. Unter den insgesamt 75 % Ausgeschiedenen befinden sich selbstverständlich auch Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten. Wenn der Anteil der Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten an der Gesamtzahl der Rentenfernen bei 25 % bzw. 50 % liegen würde, wären bereits jetzt 18,75 % bzw. 37,5 % vorzeitig ausgeschieden.

3.3. Bestimmte Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1960

Die Jahrgangsgruppe 1947 bis 1960 kann bei bestimmten Kombinationen von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (sog. m/n-Kombinationen) ebenfalls nicht die geforderte Abweichung zwischen § 2 und § 18 in Höhe von mindestens 7,5 Prozentpunkten erreichen, obwohl weniger als 40

Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden könnten und daher das Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst über 25 Jahre liegt.

Folgende Jahrgänge werden in Abhängigkeit von der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre **m** von einem Zuschlag ausgeschlossen:

Tabelle 3: Kein Zuschlag bei bestimmten erreichbaren Pfl.versicherungsjahren

n *	Jahrgänge	m/n-Kombinationen **
35	1960	12/35
36	1959 und 1960	14/36 und 13/36
37	1958, 1959 und 1960	16/37, 15/37 und 14/37
38	1956 bis 1960	19/38 bis 15/38
39	1952 bis 1960	24/39 bis 16/39

*) n = erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

**) m/n = bis zum 31.12.2001 erreichte / bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

Außerdem gibt es Jahrgänge, die bei sehr geringen erreichten und weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren auf einen Zuschlag verzichten müssen:

Tabelle 4: Kein Zuschlag bei bestimmten erreichten Pfl.versicherungsjahren

m*	Jahrgänge	m/n-Kombinationen **
6	1960	6/29
5	1959 und 1960	5/27 und 5/28
4	1958, 1959 und 1960	4/25, 4/26 und 4/27
3	1956 bis 1960	3/22 bis 3/26
2	1952 bis 1960	2/127 bis 2/25
1	1947 bis 1960	1/11 bis 1/24

*) m = erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

**) m/n = bis zum 31.12.2011 erreichte / bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

Wenn man das Fallbeispiel des BGH (Eintrittsalter 28 Jahre und damit 37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) nur leicht abwandelt und nur den Jahrgang 1947 durch den Jahrgang 1957 ersetzt, fällt der Zuschlag bereits weg, wie die folgende Vergleichsrechnung beweist.

§ 2: 16/37 Jahre = 43,24 %

§ 18: 16 x 2,25 % = 36 %

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 7,24 % (= 43,24 % minus 36 %)

Im Jahr 1957 geborene Rentenferne mit einem Eintrittsalter von 28 Jahren in den öffentlichen Dienst (wie im Fallbeispiel des BGH) erhalten also keinen Zuschlag. Genau genommen sind es alle ab Juni 1957 Geborenen, da bei ihnen 16,5 von 37 Pflichtversicherungsjahren bis Ende erreicht werden. Erst die im Mai 1957 und alle früher Geborenen können mit einem Zuschlag bei einem Spätestieg mit 28 Jahren

rechnen. Bei einem im Mai 1957 geborenen Rentenernen läge dieser Zuschlag nur bei minimalen 0,01 % der bisherigen Startgutschrift.

Fazit:

Für alle ab Juni 1957 geborenen Rentenernen mit einem Eintrittsalter von 28 Jahren kann es keine Verbesserung geben. Es bleibt also bei der bisherigen Startgutschrift.

Im BGH-Urteil ist aber von einer Einschränkung auf jüngere Rentenerne keine Rede. Es ist auch keineswegs einsichtig, warum jüngere Rentenerne ab Juni 1957 von einem Zuschlag ausgeschlossen werden sollten.

Offensichtlich hat das von der TdL (Tarifgemeinschaft der Länder) schon am 9.12.2010 beim Tarifgespräch Zusatzversorgung in Berlin vorgestellte Vergleichsmodell nur die älteren Rentenernen (Jahrgangsguppe 1947 bis 1956) und das oben genannte Fallbeispiel des BGH im Blick gehabt. Dies ergibt sich aus den Seiten 9 und 11 der Präsentationsunterlagen von Stefan Hebler, Referent bei der TdL [Ref. 13].

Originalwortlaut laut Präsentationsfolie, Seite 9:

BGH verdeutlicht unverhältnismäßige Benachteiligung der Späteinsteiger mit Vergleich der v.H.-Sätze nach § 2 (= 70,27 %) und § 18 (= 58,50 %) BetrAVG (RNr. 136)

Frage: Ist ein solcher Vergleich der v.H.-Sätze nach § 2 und § 18 BetrAVG sachlich vertretbar?

Antwort: Ja, wenn die erreichbare Leistung ebenfalls vergleichbar ist. Die Berechnung der nach § 2 erreichbaren Leistung ist aber nicht vorgegeben. Zudem gilt der Tarifvorbehalt des § 17 Abs. 3 BetrAVG.

Laut § 17 Abs. 3 BetrAVG kann in Tarifverträgen von den §§ 1a, 2 bis 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 abgewichen werden. Eine tarifvertragliche Abweichung von § 2 BetrAVG ist also möglich, aber nicht von § 18 BetrAVG, da § 18a Satz 1 nur besagt, dass der Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erst nach 30 Jahren verjährt.

Originalwortlaut laut Präsentationsfolie, Seite 11:

- *Modell bessert dadurch zielgenau nur da nach, wo das Verhältnis der erreichbaren zur erreichten Zeit durch den Faktor 2,25 % nicht ausreichend wiedergegeben werden kann*
- *Rechtliche Zulässigkeit hoch, da konkrete Bezugnahme auf das Beispiel und auf die Ausführungen des BGH zu den Nachbesserungsmöglichkeiten der Tarifvertragsparteien*
- *Modell relativ problemlos technisch umsetzbar.*

Das von Hebler (TdL) bereits am 9.12.2010 vorgestellte Vergleichsmodell nimmt also ausdrücklich Bezug auf das Fallbeispiel des BGH und will gerade auch dabei nachbessern.

Fazit:

Alle Späteinsteiger ab Jahrgang 1961 werden ohne Ausnahme von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen. Bei den Jahrgängen 1952 bis 1960 kommt es noch auf das über 25 Jahre liegende Eintrittsalter an. Bei einem Einstieg mit 28 Jahren wie in obigem leicht abgewandeltem Fallbeispiel des BGH gibt es keinen Zuschlag für alle Rentenfernen ab Juni 1957. Liegt das Eintrittsalter bei 29 Jahren, fallen die Jahrgänge 1959 und 1960 heraus und bei einem Einstieg mit 30 Jahren auch der Jahrgang 1960.

Die „jüngeren Späteinsteiger“, und zwar alle Rentenfernen ab Jahrgang 1961 und zusätzlich bestimmte Rentenferne der Jahrgänge 1952 bis 1960, gehen also leer aus und geraten in die Falle. Bestimmte Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1960 erhalten also trotz längerer Ausbildungszeiten und trotz eines späten Einstiegs nach 25 Jahren in den öffentlichen Dienst keinen Zuschlag.

Mathematisch trifft dies laut Excel-Berechnungen [Ref. 14] in 17 % aller möglichen 315 m/n-Kombinationen zu. Da aber insbesondere die in den Excel-Berechnungen genannten Kombinationen in der Praxis relativ häufig anzutreffen sein werden, wird der Anteil der nach diesem 3. Auswahlkriterium ausgeschiedenen Rentenfernen auf 20 % geschätzt.

Also verbleiben von den bisher 25 % älteren Rentenfernen mit Späteinsteig noch rund 20 % Rentenferne als Anwärter für einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift. Es handelt sich dabei vorzugsweise um die Jahrgänge 1947-1952 mit weniger als 40 erreichbaren und mindestens drei bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren. Nur noch jeder fünfte Rentenferne zählt nun zu den verbleibenden „Zuschlagsanwärtern“.

3.4. Fast alle alleinstehenden Rentenferne

Bei alleinstehenden, älteren Rentenfernen liegt der nach unterschiedlichen Verfahren bestimmte **Mindestwert** in aller Regel über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, so dass die bisherige Startgutschrift identisch mit diesem Mindestwert ist. Wenn nun der durch einen Zuschlag erhöhte Formelbetrag immer noch unter dem Mindestwert liegt, gibt es überhaupt keinen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift.

Dies wird so gut wie immer auf alleinstehende Pflichtversicherte in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse zutreffen, für die nach § 73 Abs. 1 der jeweiligen Kasse auch bei rentenfernen Jahrgängen noch die **Mindestversorgungsrente** in Höhe von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr gewährt wird. Der Grund ist einfach: Der alte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt für gesamtversorgungsfähige Entgelte zwischen 2.000 und 4.800 € bei höchstens 0,29 % p.a. Für Entgelte zwischen 3.000 und 3.200 € sinkt er sogar auf 0,14 % p.a. ab. Da der Zuschlag auf den Formelbetrag maximal 25 % ausmacht, kann die Mindestversorgungsrente von 0,4 % p.a. nie erreicht werden.

Für alleinstehende Rentenferne, die keiner kirchlichen Zusatzversorgungskasse angehören, gibt es die Mindestversorgungsrente nach dem früheren § 44a VBLS a.F. (sog. qualifizierte Versicherungsrente) nicht mehr. Stattdessen besteht nur Anspruch auf den deutlich niedrigeren **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, der zwischen 0,24 % bei 30 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001

und 0,38 % bei nur einem erreichten Pflichtversicherungsjahr liegt. Es gilt die Regel: **Je mehr Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 erreicht werden, desto niedriger liegt der Mindestbetrag in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts p.a..**

Da es einen Zuschlag grundsätzlich nur bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren gibt und der erste rentenferne Jahrgang 1947 daher nur auf weniger als 30 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 kommen kann, sind Berechnungen des Mindestbetrags für mehr als 30 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 entbehrlich.

Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in Höhe von 0,19 % p.a. müsste schon um 25 % steigen, damit der geringste Mindestbetrag von 0,24 % p.a. annähernd erreicht würde. Somit scheiden alle Alleinstehenden mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 2.700 und 3.800 € von vornherein aus, da der Formelbetrag in dieser Entgeltgruppe zwischen 0,14 und 0,19 % p.a. liegt.

In aller Regel werden auch alle anderen älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.800 bis zu 4.500 € von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen, da der Formelbetrag bis 4.500 € Entgelt nur 0,24 % p.a. ausmacht und nur in absoluten Ausnahmefällen der niedrige Mindestbetrag von ebenfalls 0,24 % p.a. erreicht wird. Meist wird der Mindestwert deutlich höher liegen bei 0,30 % p.a. und mehr. Dann könnte aber selbst ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag in Höhe von 24 % diesen Mindestbetrag nicht übertreffen.

Es gibt sogar noch einen weiteren Mindestwert in Form der **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 2 ATV bzw. gleichlautend beispielsweise in § 37 Abs. 3 VBLS n.F. Danach erhalten Beschäftigte, die am 31.12.2001 bereits 20 Jahre pflichtversichert waren, mindestens 7,36 € für jedes volle Pflichtversicherungsjahr gutgeschrieben, beispielsweise 184 € für 25 volle Pflichtversicherungsjahre bei Vollzeitbeschäftigung. Wenn nun der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auch nach Anhebung unter dieser Mindeststartgutschrift verbleibt, gibt es keinen Zuschlag. Beispiel: Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.600 € liegt der alte Formelbetrag nur bei 0,20 % p.a. Selbst ein Zuschlag von 24 % auf diesen Formelbetrag führt aber nur zu knapp 0,25 % p.a. Die Mindeststartgutschrift von 7,36 € liegt aber mit 0,28 % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2.600 € deutlich darüber, so dass es keinen Zuschlag auf die Startgutschrift gibt. Die Mindeststartgutschrift dürfte in diesem Fall auch den Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG noch geringfügig übersteigen.

Fazit:

Auch wenn ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erfolgt, führt dies bei den allermeisten Alleinstehenden zu keiner Erhöhung der alten Startgutschrift, da der neue Formelbetrag weiterhin unter den Mindestwerten (**Mindestversorgungsrente** bei kirchlichen Zusatzversorgungskassen, Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 1 ATV) liegt.

Kurios: Ausgerechnet die älteren, alleinstehenden Rentenfernen, bei denen die Rentenkürzung durch eine niedrige Startgutschrift besonders hoch ausfällt (siehe

VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen“ von März 2009) [Ref. 15], sind von einem Zuschlag auf ihre Startgutschrift in fast allen Fällen ausgeschlossen. Die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion vertuschen diesen Sachverhalt dadurch, dass sie keine Mindestwerte angeben und demzufolge eine Erhöhung der bisherigen Startgutschrift vortäuschen, die es in Wirklichkeit gar nicht geben wird (siehe [Ref. 21], [Ref. 22], [Ref. 23]; kritische Würdigung in [Ref. 24]).

Nur bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von mehr als 4.500 € wird die bisherige Startgutschrift mit Sicherheit durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt. Kommt es daher in diesem Fall zu einem Zuschlag auf diesen alten Formelbetrag, erhöht sich zwangsläufig auch die Startgutschrift.

Da etwa jeder vierte Rentenferne am 31.12.2001 alleinstehend bzw. alleinerziehend war, geht noch einmal jeder vierte „Zuschlagsanwärter“ nach diesem 4. Auswahlkriterium leer aus. Von den 20 % Rentenfernen am Ende von Kapitel 3.3. sind also noch 5 % alleinstehende Rentenferne abzuziehen, so dass eine Restgruppe von ca. 15 % Rentenfernen verbleibt, die einen Zuschlag erhalten werden. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um ältere (Jahrgang 1947-1956), verheiratete Rentenferne mit spätem Einstieg in den öffentlichen Dienst (ab 26 Jahren und später).

Am 31.12.2001 alleinstehende bzw. alleinerziehende Rentenferne mit fiktiver Lohnsteuerklasse I/0 haben in fast allen Fällen auch dann nichts von der Nachbesserung laut TdL-Vergleichsmodell und Tarifeinigung vom 30.5.2011, wenn man das Fallbeispiel des BGH zugrunde legt.

Zwar errechnet sich im Fallbeispiel des BGH (Jahrgang 1947 mit 26/37 Pflichtversicherungsjahren) bei am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen ein Zuschlag von 4,27 % auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Da aber der um 4,27 % erhöhte Formelbetrag bei allen alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € im Jahr 2001 immer unter dem bisherigen **Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** und unter der **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV** bleibt, erhöht sich die bisherige Startgutschrift nicht.

Begründung:

Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 3.000 und 4.500 € liegt der **alte Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nur zwischen 0,14 % und 0,24 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, nach Erhöhung um 4,27 % also bei 0,15 % bis 0,25 % p.a. Der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegt aber im Fallbeispiel mit 26 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 immer über 0,25 % p.a. (VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen für ältere, alleinstehende Rentenferne“ [Ref. 15] , Seite 23).

Die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV (7,36 € pro volles Pflichtversicherungsjahr bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) macht 0,245 % p.a. bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.000 € aus und liegt damit deutlich über dem auf 0,15 % p.a. erhöhten Formelbetrag bei gleichem Entgelt.

Fazit:

Da der im Fallbeispiel des BGH nach der Tarifeinigung um 4,27 % erhöhte Formelbetrag für alleinstehende Rentenferne mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € immer unter der bisherigen Startgutschrift liegt, kommt es zu keiner Nachbesserung für diese Gruppe der Rentenfernen. Gerade aber diese Einkommensgruppe wird zu den Arbeitnehmern mit längeren Ausbildungszeiten zählen (insbes. Akademiker).

3.5. Bestimmte Rentenferne mit geringen Versicherungsjahren

Falls die Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre gering ist und beispielsweise nur bei 20 Jahren liegt, wird die Voll-Leistung so stark gekürzt, dass bei Verheirateten der neue Formelbetrag unter dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegen kann. Auch diese Sonderfälle von verheirateten Rentenfernen mit sehr geringen Pflichtversicherungsjahren erhalten letztlich keinen Zuschlag auf die alte Startgutschrift, da es einen Zuschlag auf den alten Formelbetrag gar nicht gibt.

Bei Alleinstehenden mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 3.300 € wird die Voll-Leistung sogar negativ, so dass auch der neue Formelbetrag unter Null fällt.

Um das Fallbeispiel des BGH aus rein rechentechnischen Gründen zu vereinfachen, wird angenommen, dass der Späteinsteiger mit 45 Jahren im Dezember 1947 geboren und erst nach vollendetem 45. Lebensjahr zum 1.1.1992 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Bis zum 31.12.2001 hat dieser Rentenferne 10 Pflichtversicherungsjahre erreicht, bis zum vollendeten 65. Lebensjahr Ende 2012 folglich 21 Pflichtversicherungsjahre.

Die Vergleichsrechnung sieht nun wie folgt aus:

§ 2: $10/21$ Jahre = 47,62 %

§ 18: 10 Jahre x 2,25 % = 22,5 %

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 25,12 % (= 47,62 % minus 22,5 %)

Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: 17,62 % (= 25,12 % minus 7,5 %)

Wer nun glaubt, dass dieser sehr späte Einsteiger mit einem Eintrittsalter von 45 Jahren Anspruch auf einen Zuschlag hat, sieht sich in den meisten Fällen getäuscht. Angenommen, der im Dezember 1947 geborene Rentenferne hätte im Jahr 2001 ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 3.000 € gehabt. Seine bisherige Startgutschrift-Berechnung lautet:

Tabelle 5: Startgutschrift bei 3.000 € Entgelt und 10 Jahren bis Ende 2001

	verheiratet	alleinstehend
Nettoarbeitsentgelt	1.992 €	1.675 €
Nettogesamtversorgung*	1.828 €	1.537 €
Näherungsrente	1.337 €	1.337 €
Voll-Leistung**	491 €	200 €
Formelbetrag***	110 €	45 €
Mindestbetrag****	105 €	105 €
Startgutschrift alt*****	110 €	105 €

- *) maximale Nettogesamtversorgung = 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts
- **) Voll-Leistung ungekürzt = max. Nettogesamtversorgung ./ . Näherungsrente
- ***) Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG
- ****) Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG
- *****) Startgutschrift alt (der günstigere Betrag wird als Startgutschrift festgesetzt)

Die **Neuberechnung** legt nun laut Vergleichsmodell und nach § 33 Abs. 1a ATV eine gesamtversorgungsfähige Zeit von 34,5 Jahren zugrunde (= 21 erreichbare Pflichtversicherungsjahre plus Halbanrechnung von 27 Jahren ohne Umlagemonate). Der „Gesamtzeitquotient“ beträgt 34,5/40 Jahre = 0,8625 %. Entsprechend muss die Nettogesamtversorgung auf 79,13 % (= maximal 91,75 % x 0,8625) gekürzt werden, während die Näherungsrente unverändert bleibt.

Die Neuberechnung ergibt nun folgendes Bild:

Tabelle 6: Geringerer bzw. negativer Formelbetrag

	verheiratet	alleinstehend
Nettoarbeitsentgelt	1.992 €	1.675 €
Nettogesamtversorgung*	1.576 €	1.216 €
Näherungsrente	1.337 €	1.337 €
Voll-Leistung**	239 €	- 121 €
Formelbetrag***	54 €	- 27 €
Startgutschrift****	110 €	105 €

- *) gekürzte Nettogesamtversorgung = 79,13 % des Nettoarbeitsentgelts
- **) gekürzte Voll-Leistung = gekürzte Nettogesamtversorgung ./ . Näherungsrente
- ***) Formelbetrag = 22,5 % (nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) der Voll-Leistung
- ****) Startgutschrift (da bisherige Startgutschrift günstiger ist, also „Bestandsschutz“)

Fazit:

Da bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 3.300 € die gekürzte Voll-Leistung unter der alten Voll-Leistung liegt (bei Verheirateten) oder sogar negativ wird (bei Alleinstehenden), kann es zu keiner Nachbesserung in diesem Spezialfall kommen. Ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift scheidet also definitiv aus.

4. Zuschläge für ältere Rentenferne mit Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren

Laut Pressemitteilungen der Tarifparteien sollen ca. 15 % der Rentenfernen einen Zuschlag auf ihre Startgutschrift erhalten, und zwar die „relativ alten“ Rentenfernen mit einem „relativ späten“ Eintritt in den öffentlichen Dienst als Arbeitnehmer. Wer diese älteren Rentenfernen mit Späteintritt sind und wie hoch die Zuschläge im Einzelnen in Euro und Prozent ausfallen, wird in diesem Kapitel untersucht.

4.1. Voraussetzungen für einen Zuschlag auf die Startgutschrift

Damit es zu einer Nachbesserung und damit zu einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift kommt, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG von mehr als 7,5 Prozentpunkten (notwendige Bedingung)

und

- neuer Formelbetrag nach Zuschlag höher als alte Startgutschrift.

Bei **verheirateten Rentenfernen** zieht eine Abweichung von mehr als 7,5 Prozentpunkten fast immer auch einen höheren Formelbetrag nach sich, der dann zu einem Zuschlag auf die Startgutschrift führt. Ausnahme: Bei verheirateten Rentenfernen mit sehr wenig erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (zum Beispiel nur 20 oder 21 Jahre) kann es sein, dass der neue Formelbetrag infolge der Kürzung der Voll-Leistung trotz hoher Abweichung unter dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt (siehe Kapitel 3.5).

Abgesehen von diesem Sonderfall wird die über 7,5 Prozentpunkte liegende Abweichung zwischen § 2 und § 18 BetrAVG aber zu einem höheren neuen Formelbetrag und damit auch zu einer höheren neuen Startgutschrift führen. Die alte Startgutschrift wird in nahezu allen Fällen vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt, der bei am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen typischerweise über den Mindestwerten (Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV).

Für **alleinstehende Rentenferne** stellt sich die Zuschlagssituation völlig anders dar. Nur in wenigen Fällen wird ein gegenüber dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erhöhter Formelbetrag auch zu einer höherer Startgutschrift führen. Meist wird die alte Startgutschrift identisch sein mit einem der Mindestwerte. Wenn aber der neue Formelbetrag auch nach Zuschlag diese Mindestwerte nicht erreicht, bleibt es bei der bisherigen Startgutschrift. Dieser Fall ist typisch für alle alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bis rund 4.500 € (siehe Kapitel 3.4).

Im Ausnahmefall liegt die alte Startgutschrift auf dem Niveau des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und übersteigt somit die Mindestwerte. Bei einer

Abweichung zwischen § 2 und § 18 BetrAVG von mehr als 7,5 Prozentpunkten erhöht sich dann der neue Formelbetrag und damit auch die neue Startgutschrift.

4.2. Zuschläge in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien

Aussagen über die Höhe der Zuschläge bei Erfüllung der unter 4.1 genannten Voraussetzungen sind schwierig. Es kommt immer auf den Einzelfall an. Allerdings gilt, dass die Höhe der Zuschläge in Euro und in Prozent von folgenden Kriterien in erster Linie abhängt:

- Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (m) bzw. Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst (mehr als 25 Jahre)
- Jahrgang (z.B. ältere Rentenferne aus der Jahrgangsguppe 1947 bis 1956 oder jüngere Rentenferne aus der Jahrgangsguppe 1945 bis 1960)
- Familienstand (verheiratet oder alleinstehend am 31.12.2001 mit fiktiver Lohnsteuerklasse I/0 oder III/0)
- Höhe des Verdienstes (Gering-, Durchschnitts-, Höher- und Spitzenverdiener in Abhängigkeit vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt in 2001).

Beim **Eintrittsalter** gilt bis auf Ausnahmen grundsätzlich: Je später der Einstieg, desto höher der Zuschlag. Dies korrespondiert mit der Regel, dass der Zuschlag um so höher (niedriger) ausfällt, je niedriger (höher) die Anzahl der zwischen 32 und 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahre ist. Bei weniger als 32 Pflichtversicherungsjahren sind wegen der Kürzung von Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung Zusatzberechnungen erforderlich. Je geringer (höher) die Kürzung im Verhältnis zum gestiegenen Versorgungssatz, desto höher (geringer) fällt der Zuschlag aus.

Das **Geburtsjahr** entscheidet ganz wesentlich über die Höhe des Zuschlags. Je älter (jünger) der Rentenferne bis Jahrgang 1960, desto höher (niedriger) der Zuschlag. Am höchsten sind die Zuschläge vergleichsweise für den Jahrgang 1947, der als erster rentenferner Jahrgang gilt.

Der **Familienstand** zum 31.12.2001 ist das am meisten vernachlässigte Kriterium bei der Frage zur Höhe des Zuschlags. Auch wenn verheiratete Rentenferne einen prozentual gleich hohen Zuschlag wie alleinstehende Rentenferne mit vergleichbarem Entgelt erhalten, fällt dieser Zuschlag in Euro doch deutlich höher aus. Die höchsten Zuschläge auf ihre Startgutschrift in Euro und Prozent erhalten ältere, verheiratete Spitzenverdiener mit Späteintritt in den öffentlichen Dienst (zum Beispiel Eintrittsalter 30 bis 45 Jahre).

Die **Verdiensthöhe**, gemessen am gesamtversorgungsfähigen Entgelt in 2001, wirkt sich in erster Linie auf die Höhe des Zuschlags in Euro und nicht in Prozent aus. Grundsätzlich gilt: Je höher (niedriger) der Verdienst, desto höher (niedriger) in Euro auch der Zuschlag. Ältere, verheiratete Spitzenverdiener mit Späteintritt nach dem 30. Lebensjahr können mit den höchsten Zuschlägen rechnen.

4.3. Zuschläge bei Einstiegsalter zwischen 26 und 33 Jahren

Vielfach wurde vor der Tarifeinigung damit gerechnet, dass der bisherige Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG bei Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten von 2,25 % auf 2,5 % angehoben würde, was zu einer Steigerung der Startgutschrift um 11,11 % geführt hätte.

Kriterium für das Vorliegen eines relativ hohen Zuschlags nach der Neuregelung kann also genau diese Erwartung sein. Wenn der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift mehr als 11,11 % beträgt, könnte man demzufolge von einem relativ hohen Zuschlag sprechen.

Dazu nun ein vom BGH-Beispiel hinsichtlich des Eintrittsalters (30 statt 28 Jahre) abweichendes Fallbeispiel für einen am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen, Jahrgang 1947, mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 4.700 € in 2001 (vergleichbar mit damals BAT Ia bzw. später E 15). Dieser ältere, verheiratete Höherverdiener hat 24 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht und kann 35 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012 erreichen.

Die Vergleichsrechnung lautet daher:

§ 2: $24/35$ Jahre = 68,57 %

§ 18: $24 \times 2,25$ % = 54 %

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 14,57 %

Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: 7,07 % (= 14,57 % \cdot 7,5 %)

Der verheiratete Höherverdiener mit Eintrittsalter 30 Jahre erhält daher einen Zuschlag von 7,07 % auf die Voll-Leistung von 1.064 €, also 75 €.

Oder anders herum gerechnet:

Seine bisherige Startgutschrift macht 54 % von 1.064 € = 575 € aus. Wenn nun auf die Voll-Leistung von 1.064 € der neue Versorgungssatz von 61,07 % (= 68,57 % \cdot 7,5 %) angewandt wird, ergibt sich eine neue Startgutschrift von 650 €. Also macht der **Zuschlag 75 €** aus (= neue Startgutschrift 650 € \cdot alte Startgutschrift 575 €). Dies sind immerhin 13,1 % der bisherigen Startgutschrift. Da 13 % Zuschlag etwas mehr sind als die erwartete 11,11 %, kann sich der verheiratete Höherverdiener mit Einstiegsalter 30 Jahre als „kleiner“ Gewinner der Neuregelung fühlen.

Wäre dieser Höherverdiener jedoch am 31.12.2001 alleinstehend gewesen, hätte der Zuschlag zwar ebenfalls 13 % betragen, allerdings bezogen auf eine deutlich niedrigere alte Startgutschrift von 310 €. Wenn man die 7,07 % Abweichung (nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten) direkt auf die Voll-Leistung von 574 € bezieht, errechnet sich ein **Zuschlag von 41 €** und damit eine neue Startgutschrift von 351 €. Daher kann sich der alleinstehende Höherverdiener nicht so glücklich schätzen wie der am 31.12.2001 Verheiratete. Sein Zuschlag ist nur prozentual hoch, aber nicht in Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Zuschläge für ein Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren beim Jahrgang 1947 auf. Die einfache Regel lautet „Je später der Eintritt, desto höher der Zuschlag“. Nur rund 2 % Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift gibt es

bei einem Eintrittsalter von 26 Jahren, aber immerhin 23 % beim Einstieg mit 33 Jahren.

Tabelle 7: Steigende Zuschlagsquoten bei höherem Eintrittsalter (Jg. 1947)

Eintrittsalter	m/n*	Abweichung**	Zuschlag***
26 Jahre	28/39	1,29 %	2,06 %
27 Jahre	27/38	2,80 %	4,61 %
28 Jahre	26/37	4,27 %	7,30 %
29 Jahre	25/36	5,69 %	10,12 %
30 Jahre	24/35	7,07 %	13,10 %
31 Jahre	23/34	8,40 %	16,23 %
32 Jahre	22/33	9,67 %	19,53 %
33 Jahre	21/32	10,88 %	23,02 %

*) m/n = modifizierter Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG mit m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre und n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

**) Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= m x 2,25 %) nach zusätzlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten

***) Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in %, falls die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelt wurde und der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG niedriger liegt (gilt für alle am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen)

Um den Zuschlagsquote zu berechnen, muss die Abweichung zwischen § 2 und § 3 noch durch den Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr) geteilt werden. Die Abweichung wird immer in Prozent der Voll-Leistung berechnet, der Zuschlag aber in Prozent der Startgutschrift, die immer nur einen Teil der Voll-Leistung ausmacht.

Dazu nun ein weiteres vom BGH-Beispiel hinsichtlich des Eintrittsalters (33 statt 28 Jahre) abweichendes Fallbeispiel für einen am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 5.200 € in 2001 (vergleichbar mit damals BAT I bzw. später E 15 Ü). Dieser ältere, verheiratete Höherverdiener hat 21 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht und kann 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012 erreichen.

Die Vergleichsrechnung lautet daher:

§ 2: 21/32 Jahre = 65,63 %

§ 18: 21 x 2,25 % = 47,25 %

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 18,38 %

Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: 10,88 %

(= 18,38 % ./ 7,5 %)

Der verheiratete Höherverdiener mit Eintrittsalter 33 Jahre erhält daher einen Zuschlag von 10,88 % auf die Voll-Leistung von 1.351 €, also 147 €.

Gegenrechnung:

Seine bisherige Startgutschrift macht 47,25 % von 1.351 € = 638 € aus. Wenn nun auf die Voll-Leistung von 1.351 € der neue Versorgungssatz von 58,13 % (= 65,63 % ./. 7,5 %) angewandt wird, ergibt sich eine neue Startgutschrift von 785 €. Also macht der **Zuschlag 147 €** aus (= neue Startgutschrift 785 € ./. alte Startgutschrift 638 €).

Dies ist ein ganz ansehnlicher Zuschlag, der immerhin 23 % der bisherigen Startgutschrift ausmacht. Da 23 % Zuschlag mehr als doppelt so viel ist wie die erwarteten 11,11 %, darf sich der verheiratete Höherverdiener mit Einstiegsalter 33 Jahre als Gewinner der Neuregelung fühlen.

Wäre dieser Höherverdiener am 31.12.2001 alleinstehend gewesen, hätte der Zuschlag zwar ebenfalls 23 % betragen, allerdings bezogen auf eine deutlich niedrigere alte Startgutschrift von 371 €. Wenn man die 10,88 % Abweichung (nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten) direkt auf die Voll-Leistung von 786 € bezieht, errechnet sich ein **Zuschlag von 86 €** und damit eine neue Startgutschrift von 457 €. Daher kann sich auch der alleinstehende Höherverdiener mit Einstiegsalter 33 Jahre etwas glücklich schätzen, allerdings nicht so wie der am 31.12.2001 Verheiratete.

Lässt man das Fallbeispiel des BGH mit Eintrittsalter 28 Jahre und somit 37 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr prinzipiell unverändert und wählt lediglich einen gegenüber 1947 „jüngeren Jahrgang“, fallen die Abweichung zwischen § 2 und § 18 BetrAVG sowie der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift niedriger aus, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 8: Sinkende Zuschlagsquoten bei jüngeren Jahrgängen

Jahrgang	m/n*	Abweichung**	Zuschlag***
1947	26/37	4,27 %	7,30 %
1948	25/37	3,82 %	6,79 %
1949	24/37	3,36 %	6,23 %
1950	23/37	2,91 %	5,63 %
1951	22/37	2,46 %	4,97 %
1952	21/37	2,01 %	4,25 %
1953	20/37	1,55 %	3,45 %
1954	19/37	1,10 %	2,58 %
1955	18/37	0,65 %	1,60 %
1956	17/37	0,20 %	0,51 %

*) m/n = modifizierter Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG mit m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre und n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

**) Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= m x 2,25 %) nach zusätzlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten

***) Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in %, falls die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelt wurde und der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG niedriger liegt (gilt für alle am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernern)

Ab Jahrgang 1957 (exakt für alle ab Juni 1957 geborenen Rentnern) entfällt ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift auch dann, wenn eine längere Ausbildungszeit vorliegt.

Offensichtlich gilt unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (also 27 in obiger Tabelle) bzw. Regel „Je jünger, desto geringer der Zuschlag“.

4.4. Zuschläge bei Eintrittsalter ab 34 Jahren

Komplizierte Zusatzrechnungen werden notwendig, wenn das Eintrittsalter über 33 Jahre liegt und daher eine Kürzung von Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung zu erfolgen hat.

Dazu folgt das vom BGH-Beispiel hinsichtlich des Eintrittsalters (38 statt 28 Jahre) abweichende Fallbeispiel für einen am 31.12.2001 verheirateten Rentner mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 5.700 € in 2001 (außertariflich Beschäftigter). Dieser ältere, verheiratete Spitzenverdiener hat 16 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht und kann 27 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012 erreichen.

Die Vergleichsrechnung liefert folgende Zahlen:

§ 2: $16/27 \text{ Jahre} = 59,26 \%$

§ 18: $16 \times 2,25 \% = 36 \%$

Abweichung zwischen § 2 und § 18: $23,26 \%$

Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: $15,76 \%$

(= $23,26 \%$ \cdot $7,5 \%$)

Da nur 27 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können, ist eine Zusatzrechnung erforderlich. Die gesamtversorgungsfähige Zeit beträgt 37,5 Jahre (= 27 Pflichtversicherungsjahre + $\frac{1}{2}$ von 21 nicht mit Umlagemonaten belegten Jahre vom vollendeten 17. bis 65. Lebensjahr). Der „Gesamtzeitfaktor“ beträgt $37,5/40 = 0,9375$. Also wird der Nettoversorgungssatz wie folgt gekürzt: $91,75 \% \times 0,9375 = 86,02 \%$.

Der verheiratete Spitzenverdiener hatte im Jahr 2001 ein Nettoarbeitsentgelt von 3.521 €. Die gekürzte Nettogesamtversorgung macht demnach 3.029 € (= $86,02 \%$ von 3.521 €) aus. Nach Abzug der Näherungsrente in Höhe von 1.601 € errechnet sich eine gekürzte Voll-Leistung von 1.428 €. Hierauf ist nun der neue Versorgungssatz von $51,76 \%$ (= $59,26 \%$ \cdot $7,5 \%$) anzuwenden, so dass sich eine **neue Startgutschrift von 739 €** ergibt.

Zum Vergleich: Die ungekürzte Voll-Leistung lag bei 1.630 €. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG betrug die **alte Startgutschrift 587 €** (= 36% von 1.630 €). In der folgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Berechnungsweisen ersichtlich:

Tabelle 9: Alte und neue Berechnung der Startgutschrift bei 5.700 € Entgelt

	NGV*	NR**	VL***	VS****	SG*****
alt	3.231 €	1.601 €	1.630 €	36 %	587 €
neu	3.029 €	1.601 €	1.428 €	51,7 %	738 €
Differenz	- 202 €	0 €	- 202 €	+ 15,7 %	+ 151 €

*) NGV = Nettogesamtversorgung (wird gekürzt bei Neuberechnung)

***) NR = Näherungsrente (bleibt unverändert)

****) VL = Voll-Leistung (wird gekürzt bei Neuberechnung)

*****) VS = Versorgungssatz (wird erhöht bei Neuberechnung)

*****) SG = Startgutschrift (wird erhöht durch Zuschlag bei Neuberechnung)

Der verheiratete Höherverdiener mit Eintrittsalter 38 Jahre erhält daher einen **hohen Zuschlag von 151 €**, dies sind stolze 26 % der alten Startgutschrift. Da 26 % Zuschlag deutlich mehr als das Doppelte von 11,11 %, sind darf sich der verheiratete Spitzenverdiener mit Einstiegsalter 38 Jahre als Gewinner der Neuregelung fühlen. Selbstverständlich ist er nicht Gewinner gegenüber dem früheren Gesamtversorgungssystem.

Wäre dieser Spitzenverdiener jedoch am 31.12.2001 alleinstehend gewesen, hätte der Zuschlag 20 % betragen, bezogen auf eine deutlich niedrigere **alte Startgutschrift von 360 €**. Der **Zuschlag von 73 €** führt zu einer **neuen Startgutschrift von 433 €**. Auch der alleinstehende Höherverdiener mit Einstiegsalter 38 Jahre kann sich glücklich schätzen, aber bei weitem nicht so wie der am 31.12.2001 Verheiratete, dessen finanzieller Vorsprung von ehemals 226 sogar noch auf 306 € anwächst.

Zum Schluss noch ein weiteres, vom BGH-Beispiel hinsichtlich des Eintrittsalters (43 statt 28 Jahre) stark abweichendes Fallbeispiel für einen am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 6.700 € in 2001 (außertariflich Beschäftigter). Dieser ältere, verheiratete Spitzenverdiener hat nur 11 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht und kann 22 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012 erreichen.

Die Vergleichsrechnung lautet daher:

§ 2: 11/22 Jahre = 50 %

§ 18: 11 x 2,25 % = 24,75 %

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 25,25 %

Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: 17,75 %

(= 25,25 % ./ 7,5 %)

Da nur 22 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können, ist auch hier eine Zusatzrechnung erforderlich. Die gesamtversorgungsfähige Zeit beträgt 35 Jahre (= 22 Pflichtversicherungsjahre + ½ von 26 nicht mit Umlagemonaten belegten Jahre vom vollendeten 17. bis 65. Lebensjahr). Der „Gesamtzeitfaktor“ beträgt $35/40 = 0,875$. Also wird der Nettoversorgungssatz wie folgt gekürzt: $91,75 \% \times 0,875 = 80,28 \%$.

Der verheiratete Spitzenverdiener hatte im Jahr 2001 ein Nettoarbeitsentgelt von 4.102 €. Die gekürzte Nettogesamtversorgung macht demnach 3.293 € (= 80,28 % von 4.102 €) aus. Nach Abzug der Näherungsrente in Höhe von 1.601 € errechnet sich eine gekürzte Voll-Leistung von 1.692 €. Hierauf ist nun der neue Versorgungssatz von 42,5 % (= 50 % ./ 7,5 %) anzuwenden, so dass sich eine **neue Startgutschrift von 719 €** ergibt.

Zum Vergleich:

Die ungekürzte Voll-Leistung lag bei 2.163 €. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG betrug die **alte Startgutschrift 535 €** (= 24,75 % von 2.163 €).

Auch hier zeigt eine Tabelle die Unterschiede zwischen Alt- und Neuberechnung der Startgutschrift auf:

Tabelle 10: Alte und neue Berechnung der Startgutschrift bei 6.700 € Entgelt

	NGV*	NR**	VL***	VS****	SG*****
alt	3.764 €	1.601 €	2.163 €	24,75 %	535 €
neu	3.293 €	1.601 €	1.692 €	42,5 %	719 €
Differenz	- 471 €	0 €	- 471 €	+ 17,75 %	184 €

*) NGV = Nettogesamtversorgung (wird bei Neuberechnung gekürzt)

**) NR = Näherungsrente (bleibt unverändert)

***) VL = Voll-Leistung (wird bei Neuberechnung gekürzt)

****) VS = Versorgungssatz (wird bei Neuberechnung erhöht)

*****) SG = Startgutschrift (wird bei Neuberechnung um Zuschlag erhöht)

Der verheiratete Höherverdiener mit Eintrittsalter 43 Jahre erhält daher einen **sehr hohen Zuschlag von 184 €**, dies sind erstaunliche 34 % der alten Startgutschrift. Da 34 % Zuschlag das Dreifache der allseits erwarteten 11,11 % sind, darf sich der verheiratete Spitzenverdiener mit Einstiegsalter 43 Jahre als ein besonderer Gewinner der Neuregelung fühlen. Aber auch er ist weiterhin Verlierer im Vergleich zum früheren Gesamtversorgungssystem.

Wäre dieser Spitzenverdiener am 31.12.2001 alleinstehend gewesen, hätte der Zuschlag 26 % betragen, bezogen auf eine deutlich niedrigere **alte Startgutschrift von 352 €**. Der **Zuschlag von 92 €** führt zu einer **neuen Startgutschrift von 444 €**. Auch der alleinstehende Höherverdiener mit Einstiegsalter 43 Jahre kann sich glücklich schätzen, aber bei weitem nicht so wie der am 31.12.2001 Verheiratete, dessen finanzieller Vorsprung von ehemals 183 € sogar noch auf 275 € anwächst.

Beide Fallbeispiele führen bei verheirateten Spitzenverdienern mit Entgelten von 5.700 bzw. 6.600 € und spätem Eintritt in den öffentlichen Dienst mit 38 bzw. 43 Jahren zu recht hohen Zuschlägen von 26 bzw. 34 % der bisherigen Startgutschrift. Der Hauptgrund hierfür liegt in der **Näherungsrente**, deren Höhe bei der Neuberechnung nach § 33 Abs. 1a ATV beibehalten wird.

In Ziffer 2 der Niederschrift zur Tarifeinigung wird dies damit begründet, dass in 92 % der untersuchten Fälle bei rentenfernen Pflichtversicherten der Jahrgänge 1947 bis 1954 die auf das 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente laut Rentenauskunft höher gelegen hätte als die Rente nach dem pauschalen Näherungsverfahren. Dadurch würde das Näherungsverfahren in den weitaus

meisten Fällen zu einer günstigeren Startgutschrift, da ja die niedrigere Näherungsrente von der Netto-Gesamtversorgung abgezogen wird und daher zu einer höheren Voll-Leistung führt.

In der Protokollnotiz zu § 33 ATV/ATV-K steht ausdrücklich, dass das Näherungsverfahren gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe f BetrAVG beibehalten wird. Und auch in der Niederschrift heißt es wörtlich: „Die Startgutschriften werden weiterhin auf der Basis des Näherungsverfahrens ermittelt, die Berücksichtigung individueller Rentenanwartschaften bleibt außer acht“.

Man mag die Nicht-Berücksichtigung von individuell hochgerechneten gesetzlichen Renten und die grundsätzliche **Beibehaltung des Näherungsverfahrens** noch akzeptieren. Zu welchen Widersprüchen aber die Beibehaltung der Näherungsrente an sich führt, zeigen die obigen Beispiele. Wenn nur 27 bzw. 22 Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr erreicht werden können, spricht eigentlich alles dafür, dass die beim Näherungsverfahren fiktiv unterstellten Beitragsjahre auch nicht erreichbar sind.

Beim Nettoversorgungssatz eine Kürzung um 6,25 % (bei 27 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) bzw. um 12,5 % (bei 22 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) vorzunehmen und eine gekürzte Nettogesamtversorgung von 86,02 % bzw. 80,28 % des Nettoarbeitsentgelts zu berechnen bei gleichzeitiger Beibehaltung der Näherungsrente, ist eigentlich schon ein Widerspruch in sich. Wenn schon Nettoversorgungssatz und Nettogesamtversorgung gekürzt werden sollen, müsste dies eigentlich genau so für die Näherungsrente gelten, ohne das Näherungsverfahren grundsätzlich in Frage zu stellen.

Dies würde aber noch zu viel höheren Zuschlägen in Euro und Prozent der bisherigen Startgutschrift führen. Bei einer **Kürzung der Näherungsrente** um 6,25 % bzw. 12,5 % würde eine neue Näherungsrente von 1.501 € bzw. 1.401 € ergeben. Die Voll-Leistung würde im 1. Beispiel (5.700 € Entgelt und Eintrittsalter 38 Jahre) auf 1.528 € steigen und die neue Startgutschrift auf 790 € (= 51,7 % von 1.528 €). Der Zuschlag von nun 203 € würde 35 % statt 26 % ausmachen.

Noch krasser würden die Ergebnisse im 2. Beispiel (6.600 € Entgelt mit Eintrittsalter 42 Jahre) ausfallen. Bei einer um 200 € auf nunmehr 1.892 € erhöhten Voll-Leistung ergäbe sich eine neue Startgutschrift von 804 €. Der Zuschlag belief sich auf 269 € bzw. sogar 50 % statt vorher 34 %.

Daraus nun den Schluss zu ziehen, das Verfahren zur Neuberechnung der Startgutschrift bei weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und damit auch die Näherungsrente sei schlüssig, wäre aber falsch. Eine Kürzung der Näherungsrente, die logisch eigentlich angebracht wäre, würde dieses Verfahren aber vollends ad absurdum führen und bei noch höheren Entgelten zu unglaublich hohen Zuschlägen führen.

Nicht in der Näherungsrente steckt somit der Hauptfehler, sondern in der Halbanrechnung von nicht mit Umlagejahren gedeckten Vordienstzeiten. Diese Halbanrechnung mit Einführung der gesamtversorgungsfähigen Zeit begünstigt Späteinsteiger mit 34 und mehr Jahren und unter ihnen ganz besonders verheiratete Höher- und Spitzenverdiener.

4.5. Höchste Zuschlagsquoten

Die **Zuschlagsquote** gibt an, wie hoch der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in Prozent ist, also Zuschlag in % der alten Startgutschrift.

Die Frage, wo die höchste Zuschlagsquote liegt, ist bei einem Eintrittsalter zwischen 26 und 33 Jahren (siehe Kapitel 4.3) bzw. bei 32 bis 39 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren relativ leicht zu beantworten: Es sind rund 23 % für den Jahrgang 1947 (exakt 23,02 % für einen im Dezember 1947 und 23,68 % für einen im Januar 1947 geborenen Rentenfernen).

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wie die Zuschlagsquote von 2 % bei 39 Pflichtversicherungsjahren auf 23 % bei nur 32 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt.

Tabelle 11: Steigende Zuschlagsquoten bei weniger Jahren

m/n *	Abweichungsquote **	Zuschlagsquote ***
28/39	1,29 %	2,06 %
27/38	2,80 %	4,61 %
26/37	4,27 %	7,30 %
25/36	5,69 %	10,12 %
24/35	7,07 %	13,10 %
23/34	8,40 %	16,23 %
22/33	9,67 %	19,53 %
21/32	10,88 %	23,02 %

*) m/n = Unverfallbarkeitsfaktor als Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bei Jahrgang 1947 (im Dezember geboren) mit Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren in den öffentlichen Dienst

**) Abweichungsquote = Abweichung zwischen Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 und Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nach zusätzlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten (Abweichungsquote gibt den Zuschlag in % auf die Voll-Leistung an)

***) Zuschlagsquote = Zuschlag in % der bisherigen Startgutschrift

Der Hauptgrund für die **These „je weniger Pflichtversicherungsjahre bzw. je später das Eintrittsalter, desto höher die Zuschlagsquote“** liegt darin, dass die Voll-Leistung auch bei 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren infolge der Halbanrechnung nicht gekürzt wird. Zu den 32 Pflichtversicherungsjahren wird nämlich die Hälfte der nicht durch Umlagejahre gedeckten Jahre zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr hinzugezählt. Also gilt: 32 Pflichtversicherungsjahre + $\frac{1}{2}$ von (48 – 32) Jahre = 32 + $\frac{1}{2}$ von 16 = 32 + 8 = 40 Jahre. Da der Nettoversorgungssatz von maximal 91,75 % nach der linearen Staffel ab 40 Jahren erreicht wird, bleiben Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung unangetastet.

Komplizierte Zusatzberechnungen sind erforderlich, wenn das Eintrittsalter ab 34 Jahren liegt und damit nur 31 und weniger Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können. Zwar steigt die Abweichungsquote weiter bis auf einen Höchstwert von 17,75 % bei einem Eintrittsalter von 43 Jahren [Ref. 16], aber gleichzeitig sinkt der

Nettoversorgungssatz von 91,75 % auf 80,28 %. Folglich werden auch Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung gekürzt. Da die **Näherungsrente aber nicht gekürzt** wird, fällt die Voll-Leistung nicht so stark, wie zu erwarten wäre.

Dennoch wird die Zuschlagsquote bei Spitzenverdienern weiter ansteigen. Dies liegt daran, dass die Näherungsrente nach Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze von 4.448 € im Jahr 2001 nicht mehr steigt und auf dem einheitlichen Niveau von rund 1.601 € (exakt 1.600,50 €) verbleibt.

Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von beispielsweise 6.700 € errechnet sich beispielsweise eine Zuschlagsquote von **34 %** bei nur 11 erreichten von 22 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren, wie die folgende Berechnung für einen verheirateten Rentenfernen des Jahrgangs 1947 zeigt (siehe auch das Beispiel in Kapitel 3.4):

bisherige Startgutschrift **535 €**
neue Startgutschrift **719 €**
Zuschlag **184 €** (= 719 – 535)
Zuschlagsquote **34 %** (= 184 x 100/535)

Die **höchste Zuschlagsquote** liegt bei rund **43 %**, sofern man ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 10.000 € in 2001 für einen verheirateten Rentenfernen des Jahrgangs 1947 mit einem sehr späten Eintrittsalter von 43 Jahren annimmt. Hier die Berechnung dazu:

bisherige Startgutschrift **905 €**
neue Startgutschrift **1.290 €**
Zuschlag **385 €** (= 1.290 – 905)
Zuschlagsquote **42,5 %** (= 385 x 100/905)

Zwar ist den Verfassern dieses Gutachtens kein Originalbeispiel mit einer Zuschlagsquote von 43 % bekannt. Zumindest theoretisch ist aber ein solcher Fall möglich.

Begründung:

Die Höchstgrenze des gesamtversorgungsfähigen Entgelts für außertariflich Beschäftigte im öffentlichen Dienst lag im Jahr 2001 bei 10.130,68 € in 2001 (entspricht 19.813,89 DM und damit B 11 in 2001). Im obigen Fallbeispiel (Jahrgang 1947, im Dezember geboren, Eintrittsalter 43 Jahre) wurde diese Höchstgrenze auf 10.000 € abgerundet.

Wenn in diesem Fallbeispiel tatsächlich noch die exakte Höchstgrenze von 10.130,68 € und der Geburtsmonat Januar im Jahr 1947 zugrunde gelegt würde, stiege die Zuschlagsquote sogar auf exakt 43 % [Ref. 17].

Fazit:

Die höchsten Zuschläge in Euro und Zuschlagsquoten in Prozent der bisherigen Startgutschrift erhalten verheiratete Rentenferne des Jahrgangs 1947 mit Spitzenverdienst und einem späten Eintrittsalter von 43 Jahren.

5. Gesamtbeurteilung

5.1. Vergleich der BGH-Urteile mit der Neuregelung der Startgutschriften

Da das BGH-Urteil vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) über die Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte ausdrücklich auf das BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) zu den Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte Bezug nimmt, soll an dieser Stelle nur auf die nach Ansicht der Verfasser dieses Gutachtens wichtigste Textstelle auf Seite 62/63 des BGH-Urteils vom 14.11.2007 hingewiesen werden, da hiernach Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligt sind und diese Benachteiligung gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Dazu der Originalwortlaut von Seite 62/63 des BGH-Urteils (RNr. 136):

„Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, können 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen und müssen daher überproportionale Abschläge hinnehmen. Beispielsweise beträgt bei einem Arbeitnehmer, der nach Abschluss seines Studiums mit Vollendung des 28. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintritt und am 31. Dezember 2001 das 54. Lebensjahr erreicht hatte, der maßgebende Prozentsatz nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS i.V. mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG 58,50 % (= 26 x 2,25 %). Dagegen würde sich der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auf 70,27 % (26/37) belaufen.“

Nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 soll die überproportionale Benachteiligung der Arbeitnehmer beseitigt werden, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt. Im Fallbeispiel des BGH wäre dies der Fall, da die Abweichung von 11,77 % (= 70,27 % minus 58,5 %) mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht und auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch bei 4,27 % liegt.

Bei am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen (Jahrgang 1947, Eintrittsjahr 1975 in den öffentlichen Dienst, 26 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, 37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012) ergäbe sich im **Fallbeispiel des BGH** also tatsächlich ein Zuschlag von 4,27 % auf die bisherige Startgutschrift.

Wenn das Fallbeispiel des BGH aber nur geringfügig verändert wird, ergeben sich für viele Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten fatale Konsequenzen:

- kein Zuschlag bei Eintrittsalter 25 Jahre bzw. bei 40 oder mehr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (siehe Kapitel 3.1)
- kein Zuschlag bei noch nicht vollendetem 50. Lebensjahr zum 31.12.2010 bzw. für alle Jahrgänge ab 1961 (siehe Kapitel 3.2)
- kein Zuschlag für bestimmte Rentenferne der Jahrgangsguppe 1953-1960 mit zum Beispiel Eintrittsalter 26 Jahre (bei Jahrgängen 1953-1960), 27 Jahre (bei

Jahrgängen 1956-1960) oder 28 Jahre (bei Jahrgängen 1958-1960), siehe Kapitel 3.3

- kein Zuschlag für ältere, alleinstehende Rentenferne mit Entgelten zwischen 3.000 und 4.500 € (siehe Kapitel 3.4)
- kein Zuschlag für ältere, verheiratete Rentenferne mit sehr spätem Einstieg und Durchschnitts- bzw. Höherverdienst (siehe Kapitel 3.5).

Die „Abweichungsregel“ laut § 33 Abs. 1a ATV schließt also eine große Gruppe von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten von einem Zuschlag aus. Davon, dass Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligt seien und wegen dieser Benachteiligung einen Zuschlag erhalten sollten, ist keine Rede mehr.

Eine Definition, was unter „längeren Ausbildungszeiten“ zu verstehen ist, fehlt völlig. Dies wäre aber möglich gewesen, indem man die Zusatzversorgungskassen anweist, in den Personalakten nachzuschauen. Bei Akademikern mit erfolgreichem Hochschulabschluss geht zudem die längere Ausbildungszeit schon aus dem Doktor- oder Diplom-Titel hervor.

Zumindest Akademiker konnten nach Lektüre des BGH-Urteils vom 14.11.2007 auf eine Nachbesserung hoffen und mussten annehmen, dass sich ihre Startgutschrift beispielsweise durch eine Anhebung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG um gut 11 % erhöhen würde.

Dass zum Beispiel Akademiker mit längeren Ausbildungszeiten, aber einem Eintritt schon mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst, nun völlig leer ausgehen, ist unverständlich. Außerdem ist im BGH-Urteil an keiner Stelle zu lesen, dass bei den rentenfernen Jahrgängen ab 1947 zwischen älteren und jüngeren Rentenfernen zu differenzieren sei. Der komplette Ausschluss der rentenfernen Jahrgänge ab 1961, die längere Ausbildungszeiten nachweisen können, ist völlig unlogisch und nur mit dem Wunsch nach möglichst geringen Mehrkosten durch die Neuregelung zu erklären.

Dass eine wahrscheinlich rechtssichere und auch relativ einfache Umsetzung des BGH-Urteils ohne explodierende Mehrkosten möglich gewesen wäre, zeigt das Modell eines „modifizierten Anteilssatzes“, das im Anhang dieses Gutachtens ausführlich erläutert wird.

5.2. Fehlerhafte Berechnungsformel

Die Berechnungsformel laut Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften enthält schwerwiegende systematische Fehler:

- **Vernachlässigung von Mindestwerten** (z.B. Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) durch ausschließlich Konzentration auf den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) mit der Folge, dass fast alle älteren, alleinstehenden Rentenfernen leer ausgehen [Ref. 15], [Ref. 18], [Ref. 19].
- **negative Voll-Leistungen bei alleinstehenden Rentenfernen** mit Entgelten zwischen 3.000 und 3.300 € sowie einem Eintrittsalter von 44 Jahren
- **willkürlicher Abzug von 7,5 Prozentpunkten**, der an keiner Stelle begründet wird und ausschließlich die Mehrkosten minimieren soll

- **keine Anpassung der Nahrungsrente** bei sehr spätem Eintrittsalter.

Insbesondere die Konsequenz „**Je später der Einstieg, desto höher der Zuschlag**“ bei 32 bis 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren ist ein schwerer Fehler und führt zur überproportionalen Benachteiligung von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter von 25 gegenüber 33 Jahren.

Dazu ein Beispiel für den Jahrgang 1947 (geboren im Januar):

Bei 30 bis zum 31.12.2001 erreichten und 40,08 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren macht die bisherige Startgutschrift 67,5 % der Voll-Leistung bei einem Akademiker mit längerer Ausbildungszeit aus und bei nur 22/32,05 Jahren logischerweise 49,5 %.

Nach der Neuregelung steigt aber der Versorgungssatz bei nur 22 erreichten Pflichtversicherungsjahren von 49,5 % auf 61,08 %, also um immerhin rund 11,5 Prozentpunkte.

Folge:

Obwohl der im Januar 1947 geborene Rentenferne mit Eintrittsalter 33 Jahren rund 27 % weniger an Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 erreicht hat im Vergleich zum Eintrittsalter 25 Jahre, muss er nur auf knapp 10 % der Voll-Leistung und damit der Startgutschrift verzichten.

Belohnt wird also ein sehr spätes Eintrittsalter und nicht die längere Ausbildungszeit. Wenn beispielsweise der Späteinsteiger mit 33 Jahren vorher als Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft beschäftigt oder selbstständig tätig war, wird er einen hohen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhalten, auch wenn er keine längere Ausbildungszeit absolviert hat.

Hingegen wird der Akademiker, der bereits mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, indirekt bestraft. Er erhält keinen Zuschlag und seine Startgutschrift liegt nach der Neuregelung nur noch rund 10 % über der Startgutschrift des Späteinsteigers mit 33 Jahren.

5.3. Neue Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Rentenfernen

Die bei der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst am 13.11.2001 beschlossene Regelung über die Startgutschriften bei rentenfernen Pflichtversicherten hat bereits zu einer Ungleichbehandlung geführt, wie in Gutachten; Berichten, Studien und einem Buch bereits nachgewiesen wurde [Ref. 15], [Ref. 18], [Ref. 19], [Ref. 20].

Diese **Ungleichbehandlung** wird durch die Neuregelung nicht beseitigt, sondern sogar noch gesteigert durch eine Ungleichbehandlung ganz besonderer Art:

- **kein Zuschlag für eine Mehrheit von Rentenfernen** (z.B. Eintrittsalter bis 25 Jahre oder Jahrgang ab 1961) auch bei längeren Ausbildungszeiten

- **hohe und höchste Zuschläge bis zu 43 % für eine Minderheit von Rentenfernen** (ältere, verheiratete Spitzenverdiener mit sehr spätem Einstieg in den öffentlichen Dienst).

Die Folge ist, dass ausgerechnet die – im Vergleich zu den Hauptverlierern (ältere, alleinstehende Rentenferne), nicht gegenüber dem alten Gesamtversorgungssystem - Gewinner der ursprünglichen Regelung aus dem Jahr 2001 auch nach der Neuregelung als die großen Gewinner gelten dürfen. Die Hauptverlierer der ursprünglichen Regelung (ältere, alleinstehende Rentenferne mit Durchschnitts- bzw. Höherverdienst und Startgutschriften von unter 0,3 % des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr) gehen fast alle leer aus und bleiben somit die großen Verlierer. Die Kluft zwischen Gewinnern und Verlierern innerhalb der Gruppe der Rentenfernen wird noch größer.

Die neue Ungleichbehandlung durch § 33 Abs. 1a ATV ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen, da diese Neuregelung – ähnlich wie der „Fallenstellerparagraf“ § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG – außerordentlich kompliziert und intransparent ist. Beide fiktiven Berechnungsformeln nach dem alten § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und dem neuen § 33 Abs. 1a ATV führen aber zu einer extremen Ungerechtigkeit bei der Startgutschrift-Berechnung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Pflichtversicherten. Die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV setzt der Ungleichbehandlung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG quasi noch „die Krone auf“.

Möglichkeiten für eine einfache, verständliche und auch gerechte Lösung zumindest für Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten hätte es in Anlehnung an die BGH-Urteile sehr wohl gegeben (siehe „modifizierter Anteilssatz“ im Anhang). Zudem wäre es auch nach dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 möglich gewesen, die komplette Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zu verändern und zu einer modifizierten Berechnung nach § 2 Abs. 1 BetrAVG überzugehen. Die Chance dazu werde jedoch vertan.

Anhang

Beispiele zur Zuschlagsberechnung

Musterbeispiele für Normalverdiener

Tabelle für Verheiratete (Jahrgang 1947, gvE 3.100 €)

Nr.	§ 2	§ 18	SG alt	SG neu	Zuschlag
1	73,75 %	66,38 %	323 €	323 €	0
2	70,83 %	57,38 %	279 €	308 €	29 €
3	67,19 %	48,38 %	235 €	290 €	55 €
4	59,62 %	34,89 %	170 €	180 €	10 €
5	47,50 %	21,38 %	104 €	104 €	0

Tabelle für Alleinstehende (Jahrgang 1947, gvE 3.100 €)

Nr.	§ 2	§ 18	F alt	F neu	MB	SG alt	Zuschlag
1	73,75 %	66,38 %	126 €	126 €	274 €	274 €	0
2	70,83 %	57,38 %	109 €	120 €	213 €	213 €	0
3	67,19 %	48,38 %	92 €	113 €	200 €	200 €	0
4	59,62 %	34,89 %	66 €	38 €	154 €	154 €	0
5	47,50 %	21,38 %	41 €	- 18 €	100 €	100 €	0

Legende

§ 2 = Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG, berechnet aus: bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre/bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre, üblicherweise als „m/n-Formel“ bezeichnet

§ 18 = Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, berechnet aus: bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre x pauschaler Satz von 2,25 % pro Jahr

SG alt = Startgutschrift alt zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte

SG neu = höhere Startgutschrift, falls Zuschlag

Zuschlag = Zuschlag auf alte Startgutschrift (aber trotz Zuschlags auf alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG keine Erhöhung, falls erhöhter Formelbetrag nicht höher als Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG)

F alt = alter Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

F neu = neuer Formelbetrag nach Anwendung von § 2, Abzug von 7,5 Prozentpunkten und Kürzung der Voll-Leistung, falls weniger als 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

MB = Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Musterbeispiele für Höherverdiener

Tabelle für Verheiratete (Jahrgang 1947, gvE 4.800 €)

Nr.	§ 2	§ 18	SG alt	SG neu	Zuschlag
1	72,50 %	65,25 %	732 €	732 €	0
2	69,44 %	56,25 %	631 €	695 €	64 €
3	65,63 %	47,25 %	530 €	652 €	122 €
4	57,69 %	33,75 %	379 €	461 €	82 €
5	45,00 %	20,25 %	227 €	268 €	41 €

Tabelle für Alleinstehende (Jahrgang 1947, gvE 4.800 €)

Nr.	§ 2	§ 18	SG alt	SG neu	Zuschlag		
1	72,50%	65,25%	402 €	402 €	0		
2	69,44 %	56,25 %	347 €	382 €	35 €		
3	65,63 %	47,25 %	291 €	358 €	67 €		
4	57,69 %	33,75 %	208 €	226 €	18 €		
5	45,00 %	20,25 %	125 €	106 €	0		

Legende

§ 2 = Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG, berechnet aus: bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre/bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre, üblicherweise als „m/n-Formel“ bezeichnet

§ 18 = Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, berechnet aus: bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre x pauschaler Satz von 2,25 % pro Jahr

SG alt = Startgutschrift alt zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte

SG neu = höhere Startgutschrift, falls Zuschlag

Zuschlag = Zuschlag auf alte Startgutschrift

gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Musterbeispiele für Höherverdiener und Spitzenverdiener im Vergleich

Tabelle für Höherverdiener mit 4.800 €

N	Familienstand	SG alt	SG neu	Zuschlag
40	verheiratet	732 €	732 €	0
40	alleinstehend	402 €	402 €	0
32	verheiratet	530 €	652 €	122 €
32	alleinstehend	291 €	358 €	67 €

n = erreichbare Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

SG alt = bisherige Startgutschrift

SG neu = Startgutschrift nach der Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV

Tabelle für Spitzenverdiener mit 10.000 €

N	Familienstand	SG alt	SG neu	Zuschlag
40	verheiratet	2.414 €	2.414 €	0
40	alleinstehend	1.843 €	1.843 €	0
32	verheiratet	1.748 €	2.150 €	402 €
32	alleinstehend	1.335 €	1.642 €	307 €

Auswertung:

- Der **Zuschlag für verheiratete Spitzenverdiener mit 10.000 € Entgelt** und einem Eintrittsalter von erst 33 Jahren fällt mit 402 € genau so hoch aus wie die alte bzw. neue **Startgutschrift für einen alleinstehenden Höherverdiener mit 4.800 € Entgelt** und Eintritt von 25 Jahren in den öffentlichen Dienst.
- Der **Zuschlag auf die alte Startgutschrift** macht bei einem späten Eintrittsalter **21 %** aus (122 bzw. 67 € bei verheirateten bzw. alleinstehenden Höherverdienern, 402 bzw. 307 € bei verheirateten bzw. alleinstehenden Spitzenverdienern).
- Die neue Startgutschrift in Höhe von 2.150 € für den verheirateten Spitzenverdiener (10.000 €, Eintritt mit 33 Jahren) macht das **6-Fache der Startgutschrift** in Höhe von 358 € für den alleinstehenden Höherverdiener (4.800 €, Eintritt ebenfalls mit 33 Jahren) aus.
- Die maximale Startgutschrift von 2.414 € für den verheirateten Spitzenverdiener (10.000 €, Eintritt mit 25 Jahren) liegt ebenfalls 6mal so hoch wie die Startgutschrift von 402 € für den alleinstehenden Höherverdiener (4.800 €, Eintritt ebenfalls mit 25 Jahren).

Hinweise:

Es geht bei diesen Rechenspielerien für Spitzenverdiener nicht darum, Neidkomplexe zu schüren. Hohe Leistungen sollten auch im öffentlichen Dienst entsprechend honoriert werden. Auch das höchstmögliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt von aktuell 13.750 € für außertariflich Beschäftigte soll an dieser Stelle nur informationshalber genannt werden.

Die Vergleichsbeispiele sollen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass sich die Gewinner der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften auf eine ganz kleine Gruppe konzentrieren:

Ältere, verheiratete Spitzenverdiener mit hohem Entgelt und spätem Eintritt in den öffentlichen Dienst

(z.B. Jahrgangsgruppe 1947-1956, verheiratet am 31.12.2001, gesamtversorgungsfähiges Entgelt ab 4.800 € in 2001, Späteinstieg mit 30 bis 40 Jahren in den öffentlichen Dienst)

Hingegen zählt eine recht große Gruppe zu den Verlierern der Neuregelung, da sie keinen Zuschlag erhält und dadurch auf dem Niveau der sehr niedrigen alten Startgutschrift verbleibt:

Ältere, alleinstehende Durchschnitts- und Höherverdiener mit einem Entgelt bis zu 4.500 € unabhängig vom Eintrittsalter

(z.B. Jahrgangsgruppe 1947-1956, alleinstehend am 31.12.2001, gesamtversorgungsfähiges Entgelt bis 4.500 €)

Tabelle: Originalbeispiele

Nr.	§ 2	§ 18	Abstand	VL	Zuschlag	SG alt	gvE
1	62,27 %	46,13 %	8,64 %	198 €	---*	179 €	3.015 €
2	68,97 %	56,25 %	5,22 %	197 €	---*	195 €	3.118 €
3	72,18 %	64,69 %	- 0,01	521 €	---	337 €	3.431 €
4	72,39 %	66,38 %	- 1,49	611 €	---	406 €	3.585 €
5	49,35 %	42,75 %	- 1,00	698 €	---	298 €	3.840 €
6	73,57 %	65,25 %	0,82 %	500 €	4,10 €	326 €	4.527 €
7	74,21 %	65,25 %	1,46 %	572 €	8,21 €	373 €	4.697 €
8	73,08 %	64,13 %	1,45 %	1.229 €	17,82 €	788 €	4.985 €
9	62,5 %	39,38 %	15,62 %	1.243**	135,05 €	549 €	5.276 €
10	49,19 %	23,24 %	18,45 %	1.167**	110,59 €	376 €	5.660 €

*) Zuschlag auf Formelbetrag (8,64 % von 198 € bzw. 5,22 % von 197 €), aber kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift, da nicht höher als Mindestbetrag

**) gekürzte Voll-Leistung, da weniger als 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre

Modifiziertes Pauschalmodell

Vorbemerkungen

1. Die Verfasser Fischer und Siepe stellen hiermit ein modifiziertes Pauschalmodell zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) vor. Diesem Modell liegt ausschließlich der Text des BGH-Urteils zugrunde, wonach der 2. Rechenschritt laut Berechnungsformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (jährlicher Anteilssatz 2,25 %) eine Ungleichbehandlung von rentenfernen Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten bedeutet und daher gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt. Diese Gruppe innerhalb der rentenfernen Pflichtversicherten könne die zum Erwerb der Voll-Leistung (100 %) erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen und müsse daher von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen.

2. Das hier vorgestellte Modell ist unabhängig von den Wünschen nach einer weitergehenden Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wie z.B.

- der Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. wie bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen,
- einer Nachheiratklausel wie im früheren Gesamtversorgungssystem,
- dem Ersatz des § 18 BetrAVG durch einen modifizierten § 2 BetrAVG mit Mindestversorgungsrente und Mindestgesamtversorgung,
- einer Mindestdynamisierung der Startgutschrift,
- dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Beschwerde wegen der Übergangsvorschriften zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften),

und unabhängig von evtl. persönlichen Betroffenheiten (einer der Verfasser dieses Standpunktes ist selbst rentenferner Pflichtversicherter).

Kernpunkte

- | |
|--|
| <p>1.) Modifikation des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % pro Jahr nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bei weniger als 44,44 <u>erreichbaren</u> Pflichtversicherungsjahren wegen längerer Ausbildungszeit von rentenfernen Pflichtversicherten (Änderung innerhalb § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, und zwar beim sog. zweiten Rechenschritt)</p> <p>2.) Definition einer längeren Ausbildungszeit (z.B. abgeschlossenes Hochschulstudium)</p> <p>3.) Anteilssätze je nach Anzahl der <u>erreichbaren</u> Pflichtversicherungsjahre zwischen 2,25 und 2,5 % pro Jahr</p> <p>a) wie bisher 2,25 % bei mindestens 44,44 Pflichtversicherungsjahren
(100 % : 44,44 Jahre = 2,25 % in Fallgruppe 1, Mindestsatz)</p> <p>b) zwischen 2,26 und 2,49 % bei weniger als 44,44 und mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren (z.B. 100 % : 42 Jahre = 2,38 % in Fallgruppe 2)</p> <p>c) einheitlich 2,5 % bei höchstens 40 Pflichtversicherungsjahren</p> |
|--|

Begründung im Einzelnen

zu 1.) einfache Umsetzbarkeit, da keine zusätzliche Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG und keine Modifikation von Nettoversorgungssatz und Voll-Leistung bei einer geringen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren

zu 2.) in Anlehnung an Anforderungen für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst sowie an Anforderungen für eine bestimmte berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst

zu 3.) Berechnung der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre nach folgender Formel:

$$n = m + 10 + J - 47 + M/12 = m + J - 37 + M/12$$

n = Anzahl der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (der Startgutschrift-Berechnung zu entnehmen)

J = Geburtsjahrgang (der Versicherungsnummer zu entnehmen)

M = Geburtsmonat (der Versicherungsnummer zu entnehmen)

zu 3a) keine Änderung des bisherigen Anteilssatzes von 2,25 %, kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift

zu 3b) modifizierte Anteilssätze von 2,26 bis 2,49 % (jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet), Zuschläge auf die alte Startgutschrift in Höhe von 4,44 bis 10,67 % (auch Erhöhung des Mindestbetrages nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL, falls die alte Startgutschrift mit einem dieser Mindestwerte identisch ist)

zu 3c) erhöhter Anteilssatz von 2,5 % und damit Zuschlag auf die Startgutschrift um 11,11 % (auch Erhöhung von Mindestbetrag bzw. Mindeststartgutschrift, falls die alte Startgutschrift mit einem dieser Mindestwerte identisch ist)

Beispiel für 32 Pflichtversicherungsjahre:

Bei Division von 100 % durch 32 Jahre, errechnet sich zwar ein weiter erhöhter „Anteilssatz“ von 3,125 % (Erhöhung um 25 % gegenüber dem Satz von 2,5 %), gleichzeitig müsste aber die Voll-Leistung um 20 % sinken mit der Folge, dass identische Ergebnisse vorliegen.

Beweis:

3c1) erhöhter Anteilssatz 2,5 %, alte Voll-Leistung 100 %, anteilige Versorgung bei 32 Jahren = $2,5 \% \times 32 = 80 \%$ der alten Voll-Leistung

3c2) weiter erhöhter Anteilssatz 3,125 %, gekürzte Voll-Leistung 80 %, anteilige Versorgung bei 32 Jahren = $3,125 \% \times 32 \times 0,8 = 80 \%$ der alten Voll-Leistung

Der einheitliche Anteilssatz von 2,5 % mit gleichbleibender Voll-Leistung ist somit auch bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren plausibel. Daher kann nach Methode 3c1) verfahren werden statt nach Methode 3c2).

Ergänzende Hinweise

1. Bereits in der vorsorglichen Stellungnahme des **Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14.4.2005** (Az. 721 EZ Nr. 1/05) zur Verfassungsbeschwerde [1 BvR 1700/02](#) hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 18 BetrAVG hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) darauf hingewiesen, dass sich „die Voll-Leistung generell nach dem höchstmöglichen Versorgungssatz bestimmt“ (siehe Seite 11 der Stellungnahme des BAG). Im Übrigen hatte bereits der BAG mit Blick auf Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten Bedenken gegen den einheitlichen Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr geäußert (siehe Seite 10 der BAG-Stellungnahme). Der BGH hat diese Bedenken des BAG nahezu wortgleich in sein Urteil vom 14.11.2007 übernommen.

2. Gegen eine für Beschäftigte im öffentlichen Dienst modifizierte Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG (z.B. tatsächlich erreichte Pflichtversicherungsjahre im Verhältnis zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) spricht laut **BGH-Urteil vom 14.11.2007** ([Az. IV ZR 74/06](#)), dass „die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden“ kann, da zwischen den beiden Rechenschritten (Voll-Leistung als 1. Rechenschritt und jährlicher Anteilssatz von 2,25 % als 2. Rechenschritt nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) ein innerer Zusammenhang besteht (siehe RNr. 126).

3. Matthias Konrad, Referent für Satzungsfragen bei der VBL, spricht sich für eine **Veränderung des jährlichen Anteilssatzes nach § 18 Abs. 2 BetrAVG** aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG, die nach Konrad wieder zu einem Systembruch führen könnte. Er sieht darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2) sowie außerdem einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der zwangsläufig zu höheren Kosten bei der VBL sowie anderen Zusatzversorgungseinrichtungen führt (siehe Konrad in: [Zeitschrift für Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes ZTR 6/2008](#), Seite 454).

4. Eine Kürzung des höchstmöglichen Nettoversorgungssatzes von 91,75 % widerspricht ebenfalls dem Ziel der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, die durchweg auf pauschale Annahmen setzt (91,75 % der Nettogesamtversorgung, Näherungsrente, jährlicher Anteilssatz von 2,25 %) und nur wenige individuelle Faktoren (gesamtversorgungsfähiges Entgelt, Anzahl der

Pflichtversicherungsjahre sowie Gesamtbeschäftigungsquotient bei nicht durchgängiger Vollzeitbeschäftigung) berücksichtigt.

5. Wenn man die Stellschrauben „**Nettoversorgungssatz**“ und „**Anteilssatz von 2,25 %**“ verändern wollte, müsste dies auch für die Stellschraube „**Näherungsrente**“ gelten. Damit würde aber die gesamte Berechnungsformel nach § 18 BetrAVG hinfällig und müsste durch eine grundsätzlich neue Berechnungsmethode (z.B. modifizierter § 2 BetrAVG mit Zusicherung von Mindestleistungen wie Mindestversicherungsrente, Mindestgesamtversorgung, Mindestrente nach Beiträgen und Mindeststartgutschrift) ersetzt werden.

6. Der BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) nennt die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als *einen* möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen (siehe dort RNr. 149). Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

7. Die Erhöhung auf einen **pauschalen Anteilssatz von maximal 2,5 %** pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettog Gesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

8. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz ebenfalls ein Höchstsatz sein. Bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, da analog dazu die Vollleistung gekürzt werden müsste. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. gesamtversorgungsfähige Jahr zugrunde gelegt werden.

9. In Sonderfällen liegt der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 BetrAVG auch bei höherem Anteilssatz im Vergleichsmodell noch unter den Mindestwerten (Mindestrente nach Beiträgen bzw. Mindeststartgutschrift). Davon wären auch bestimmte Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten betroffen, die am 31.12.2001 alleinstehend oder alleinerziehend waren.

10. Um dies zu vermeiden, sollte die Startgutschrift in Sonderfällen um den gleichen Prozentsatz erhöht werden wie bei Betroffenen, bei denen schon die bisherige Startgutschrift über den Mindestwerten liegt. Bei einer Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes auf maximal 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten erhöht sich die Startgutschrift dann für alle Betroffenen um höchstens 11,11 %.

Das modifizierte Pauschalmodell vermeidet Fallen. Die Berechnung ist kalkulationssicher, transparent und trägt höchstwahrscheinlich den Überlegungen des BGH in vollem Maße Rechnung.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte (Stand: 2001)	9
Tabelle 2: Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte (Stand: Ende 2006)	10
Tabelle 3: Kein Zuschlag bei bestimmten erreichbaren Pfl.versicherungsjahren.....	17
Tabelle 4: Kein Zuschlag bei bestimmten erreichten Pfl.versicherungsjahren.....	17
Tabelle 5: Startgutschrift bei 3.000 € Entgelt und 10 Jahren bis Ende 2001	23
Tabelle 6: Geringerer bzw. negativer Formelbetrag	23
Tabelle 7: Steigende Zuschlagsquoten bei höherem Eintrittsalter (Jg. 1947).....	27
Tabelle 8: Sinkende Zuschlagsquoten bei jüngeren Jahrgängen	28
Tabelle 9: Alte und neue Berechnung der Startgutschrift bei 5.700 € Entgelt	30
Tabelle 10: Alte und neue Berechnung der Startgutschrift bei 6.700 € Entgelt.....	31
Tabelle 11: Steigende Zuschlagsquoten bei weniger Jahren	33

Quellennachweise

- Ref. 1: BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#))
- Ref. 2: BGH-Urteil vom 29.9.2009 ([Az. IV ZR 99/09](#))
- Ref. 3: Hügelschäffer, Hagen, „Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes – Eine Zwischenbilanz“ in: Betriebliche Altersversorgung, 3/2008, S. 254-264, [BetrAV 3/2008](#)
- Ref. 4: Hügelschäffer, Hagen, „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand, Teil 1“, in: ZTR 5/2004, S. 231-239, [ZTR 5/2004](#)
- Ref. 5: Hügelschäffer, Hagen, „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand, Teil 2“, in: ZTR 6/2004, S. 278-286, und [ZTR 6/2004](#)
- Ref. 6: Wein, Norbert, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in Betriebliche Altersversorgung 5/2008, S. 451-456 [BetrAV 5/2008](#)
- Ref. 7: Konrad, Matthias, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR 6/2008, S. 296-303, [ZTR 6/2008](#)
- Ref. 8: Niederschrift zur Tarifeinigung am 30.5.2001 und Entwurf des 5. Änderungsvertrags zum ATV (Altersvorsorgetarifvertrag), liegt den Verfassern und dem Auftraggeber des Gutachtens vor
- Ref. 9: Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005 vom 25.5.2005, <http://www.bpb.de/files/OSOGI5.pdf>
- Ref. 10: Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2008 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2008); 19.11.2008, http://bit.ly/Alterssicherungsbericht_2008
- Ref. 11: [Geschäftsbericht der VBL 2009](#)
- Ref. 12: <http://www.versorgungskassen.de/pages/news/news.php?id=209>
und
http://www.versorgungskassen.de/downloads/betriebsrenten/2011_05_30-informationen_zum_tarifabschluss.pdf
- Ref. 13: Präsentationsunterlagen der TdL vom 9.12.2010 liegen den Verfassern und dem Auftraggeber des Gutachtens vor
- Ref. 14: **Fischer_STG - Rechner** zur Ermittlung der bisherigen rentenfernen Startgutschrift incl. Zuschlag und einer weiteren Fiktivberechnung)
http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STG.zip

- Ref. 15: VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen bei den älteren, alleinstehenden Rentenfernen“, März 2009,
<http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>
- Ref. 16: Berechnung laut Excel-Tabelle liegt den Verfassern und dem Auftraggeber des Gutachtens vor
- Ref. 17: exakte Berechnung liegt den Verfassern und dem Auftraggeber des Gutachtens vor
- Ref. 18: VERS-Studie „Rentenkürzungen bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“, März 2010,
http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_ZOED.pdf
- Ref. 19: Fischer/Siepe, „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“, 1. Aufl. 2011, dbb verlag, Mai 2011, ISBN 978-3-87863-171-2
- Ref. 20: Fischer/Siepe, Zusatzversorgungsbericht 2011,
<http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2011.pdf>
- Ref. 21: Musterbeispiele der dbb-tarifunion:
http://www.tarifunion.dbb.de/nachrichten/archiv_2011/110609_zusatzversorgung.html
- Ref. 22: Musterbeispiel GEW:
http://www.gew.de/Zusatzversorgung_Verhandlungen_abgeschlossen.html
- Ref. 23: Musterbeispiele ver.di:
http://www.startgutschriften-arge.de/11/verdi_vergleichsberechnungen_2011.pdf
- Ref. 24: Dossier: „Tarnen, Tricksen, Täuschen – Gewerkschaften rechnen falsch“
http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Gewerkschaften_rechnen_falsch.pdf